

Informationen

für Erziehungsberatungsstellen



Sexueller Missbrauch unter
Ausnutzung eines
Beratungsverhältnisses

Eltern bleiben Eltern !?

Internetportal der Erziehungs-
und Familienberatung

In den vergangenen Jahren haben sich Wissenschaft und Forschung, Beraterinnen und Berater, mit dem Problem sexuellen Missbrauchs vor allem in der Perspektive einer fachlichen Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt durch Beratung und Therapie befasst. Sexuelle Übergriffe innerhalb von Therapie und Beratung sind erst spät in den Blick genommen worden. Entsprechende Initiativen waren gleichwohl erfolgreich: der Bundestag hat mit einem

hochstrittige Eltern im Kontext von Trennung und Scheidung in den Blick. Die Fachdiskussion zum elterlichen Sorgerecht nach einer Scheidung hat betont, wie wichtig es für die Entwicklung von Kindern ist, dass ihnen beide Eltern erhalten bleiben. Die gemeinsame elterliche Sorge erschien als logische Konsequenz. Weber richtet den Blick noch einmal auf die elterlichen Konflikte und die Mechanismen, denen sie folgen.

Das Programm für das Jahr 2003 der

Editorial

neuen Straftatbestand den sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses unter Strafe gestellt. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung prüft in einem neuen *bke*-Hinweis, ob diese Vorschrift auch im Kontext der Erziehungs- und Familienberatung zum Tragen kommt.

Die Qualität von Beratung ist vom Fachverband, von den Beratungsstellen selbst und auch darüber hinaus eingehend erörtert worden. In der Qualitätsdiskussion hat der „complaint“ des Kunden einen zentralen Stellenwert, macht eine Beschwerde doch darauf aufmerksam, dass die Qualität der Leistung noch verbesserungswürdig sein kann. Der Evangelische Fachverband für Lebensberatung im Diakonischen Werk Bayern hat nun ein Regelwerk entwickelt wie mit Beschwerden in Beratungsstellen umgegangen werden kann. Dabei wird unterschieden zwischen Beschwerden Ratsuchender und den Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die *Informationen für Erziehungsberatungsstellen* dokumentieren diesen Text.

Im EB-Forum nimmt Matthias Weber

Zentralen Weiterbildung der *bke* ist in diesen Tagen an die Erziehungs- und Familienberatungsstellen versandt worden. Die *Informationen* geben einen Überblick über das vielfältige Programm mit seinen 38 Kursen. Erstmals ist die „Weiterbildung zum Erziehungs- und Familienberater“ in das reguläre Veranstaltungsprogramm der Zentralen Weiterbildung aufgenommen. Mit den dreijährigen Curriculum werden neue Fachkräfte in das Arbeitsfeld eingeführt.

Schließlich finden Sie in diesem Heft aktuelle Nachrichten aus zwei *bke*-Projekten. Die Empfehlungen des Jugendhilfeplanungsprojektes der *bke* sind jetzt in einem neuen Vertrag zwischen Landkreis und freiem Träger umgesetzt worden. Das Thema Internetberatung, bei dem die *bke* eine Vorreiterrolle übernommen hat, gewinnt zunehmend Aufmerksamkeit bei den Beratungsstellen. Die *bke* informiert deshalb über die Perspektiven der weiteren Entwicklung und lädt herzlich ein, am Aufbau eines zentralen Internetportals der Erziehungs- und Familienberatung mitzuwirken.

Klaus Menne

bke-Hinweis

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses (§ 174c StGB) 3

Dokumentation

Umgang mit Beschwerden in Beratungsstellen 8

EB-Forum

Eltern bleiben Eltern!? 16

Autorenbeitrag

Zurück in die Zukunft ? 24

Wissenschaftliche Jahrestagung

Bedarfsgerechte Beratungsangebote für Kinder und Eltern 26

Neue Bücher

Buchbesprechung 28

Aktuelles für die EB-Bibliothek 31

Zentrale Weiterbildung der *bke* 32

bke-Projekt

Internetportal der Erziehungs- und Familienberatung 36

Dokumentation

38

Mitteilungen

40

Leserbrief 42

Impressum 10

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses (§ 174c StGB)

Die Thematik des sexuellen Missbrauchs hat in den zurückliegenden Jahren hohe fachliche und allgemeine Aufmerksamkeit erfahren. In diesem Kontext sind auch sexuelle Übergriffe in der Psychotherapie thematisiert und untersucht worden (Becker; Fischer-Becker 1997). In der Folge dieser Debatte ist im Rahmen des Sechsten Strafrechtsreformänderungsgesetzes der sexuelle Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- bzw. Behandlungsverhältnisses durch einen neu geschaffenen § 174c StGB unter Strafe gestellt worden.

§ 174c StGB schließt daher eine Strafbarkeitslücke¹ (Perron in: Schönke/Schröder, 26. Aufl. § 174c Rn 1). Mit ihm wird der Erfahrung Rechnung getragen, dass bisher sexuelle Übergriffe in psychotherapeutischen Behandlungen Erwachsener nicht immer anderen bereits geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zugeordnet werden konnten. Die Bestimmung ist zum 1. 4. 1998 in Kraft getreten. Sie lautet:

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses.

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut

ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt, oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Leistungserbringung gründet u.a. auf der psychotherapeutischen Kompetenz der Fachkräfte. Erziehungsberatung wird deshalb immer wieder mit Psychotherapie und den für sie geltenden Regeln verglichen. Wenn nun eine Rechtsnorm erstmals den sexuellen Missbrauch im Rahmen von psychotherapeutischen Behandlungsverhältnissen unter Strafe stellt, kann der Eindruck entstehen, auch für den Bereich der Erziehungs- und Familienberatung stehe erstmals die Strafbarkeit dieses Delikts zur Debatte.

Deshalb ist zunächst festzustellen, dass

bke-Hinweis

Zur Relevanz der neuen Vorschrift für die Erziehungs- und Familienberatung

Erziehungs- und Familienberatung bezieht sich aufgrund der vielfältigen Problemlagen von Ratsuchenden in den Einrichtungen gemäß § 28 SGB VIII verschiedener methodischer Verfahren; die

- der sexuelle Missbrauch von Kindern bereits durch §§ 176, 176a und 176b StGB unter Strafe steht und
- sexuelle Handlungen mit Abhängigen durch § 174 StGB pönalisiert sind.

Die neue Regelung des § 174c StGB zielt auf das Verhältnis zwischen Erwachsenen und zwar unter der besonderen Bedingung eines Beratungs- bzw.

¹ Eine Darstellung der inhaltlichen Probleme sowie der Rechtslage vor Einführung des § 174c StGB gibt Spenner 1999.

Behandlungsverhältnisses. Es ist also zu prüfen, ob die Rechtsnorm auf den Bereich der Erziehungs- und Familienberatung anwendbar ist und ggf., ob sie alle Konstellationen, in denen Beraterinnen und Berater anderen Erwachsenen gegenüber treten, betrifft.

Neue rechtliche Bestimmungen gewinnen ihre Konkretisierung einerseits durch die Interpretation von Kommentatoren, andererseits durch die Rechtsprechung der Gerichte. Insbesondere eine Klärung durch die Rechtssprechung steht noch aus. Die vorliegenden Hinweise geben eine erste Orientierung zur Bedeutung der Vorschrift für die Erziehungs- und Familienberatung.

Voraussetzungen des Straftatbestandes

Der neu geschaffene § 174c Abs. 1 StGB hat die folgenden Voraussetzungen:

1. die Vornahme sexueller Handlungen;
2. sie müssen an einer Person erfolgen, die an einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung leidet;
3. die Person muss zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut sein;
4. die Handlung muss unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vorgenommen sein.

Der Tatbestand des § 174c Abs. 2 StGB hat folgende Voraussetzungen:

1. die Vornahme sexueller Handlungen;
2. sie müssen an einer Person erfolgen, die zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist;
3. die Handlung muss unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vorgenommen werden.

Der Versuch des sexuellen Missbrauchs im Sinne des § 174c StGB ist gemäß § 174c Abs. 3 StGB strafbar.

Anwendung auf den Bereich der Erziehungsberatung

Die Straftatbestände sind so gefasst, dass sie durch die Begriffe der „geistigen oder seelischen Krankheit“ bzw. die „psychotherapeutische Behandlung“ zunächst an das Gesundheitswesen denken lassen. Eine dementsprechend enge

Auslegung würde jedoch dazu führen, dass eine Regelung, die geschaffen worden ist, um eine „Strafbarkeitslücke“ zu schließen, nun wiederum deutliche Lücken aufweist. Dem Sinn der Regelung entspricht daher eine weite Auslegung des Anwendungsbereiches (Fischer: StGB 50. Aufl. § 174c Rn 3, 6)².

Der Begriff der sexuellen Handlung

Der Begriff der sexuellen Handlung ist umgangssprachlich weit gefasst. Im Kontext des Strafrechts ist er jedoch eigens definiert. Sexuelle Handlungen im Sinne des Gesetzes sind nur „solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind“ (§ 184c Nr. 1 StGB). Als sexuell gilt dabei eine Handlung, die in der Regel durch das aktive Tun und unter Einsatz zumindest des eigenen Körpers das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand hat (Fischer, 50. Aufl., § 184c Nr. 2). Die sexuelle Handlung muss zudem objektiv gegeben sein, d.h. in ihrem äußeren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis den Bezug auf das Geschlechtliche erkennen lassen (a.a.O., § 184c Nr. 4). Die subjektive Absicht und deren evtl. geschlechtliche Färbung sind nicht erheblich. Sie wird nur bei äußerlich ambivalentem Verhalten berücksichtigt (a.a.O., § 184c Nr. 5). Schließlich muss die sexuelle Handlung um durch das Strafrecht geahndet zu werden – wie es schon der Gesetzestext hervorhebt – von einiger Erheblichkeit sein. Diese Erheblichkeit muss zum einen normativ (d.h. eine Handlung ist sozial nicht hinnehmbar) und quantitativ sein (d.h. hebt sich nach Intensität und Dauer ab) (a.a.O., § 184c Nr. 6). Dieser so definierte Begriff der sexuellen Handlung wird im § 174c StGB zugrunde gelegt.

Beratung als Leistung

Für Fachkräfte in der Erziehungs- und Familienberatung kommt zunächst die

² Perron dagegen bindet seine Kommentierung an den Begriff der Krankheit und setzt für den Tatbestand eine Persönlichkeitsstörung mit Krankheitswert voraus. „Bloße Beratungen in Lebensfragen wie z.B. Erziehungsberatung oder Familienberatung sind“ nach seiner Auffassung auch bei weiter Auslegung „keine psychotherapeutischen Behandlungen“ (Perron in: Schönke; Schröder § 174c Rn 8). Perron stellt sich damit die Möglichkeit zu einer differenzierenden Problembetrachtung in Bezug auf die Erziehungs- und Familienberatung.

Bestimmung des Abs. 2 in Betracht. Eine Bestrafung nach § 174c StGB erfolgt, wenn im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung eine sexuelle Handlung unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vorgenommen wird. Eine psychotherapeutische Behandlung im Sinne dieser strafrechtlichen Bestimmung ist nicht auf die Vorgaben etwa der Psychotherapie-Richtlinien oder auf die Gruppe gemeinhin anerkannter psychotherapeutischer Verfahren begrenzt (Fischer, § 174c StGB, Rn 6; Perron in: Schönke; Schröder, § 174c StGB Rn 8). Auch kommt es nicht darauf an, ob eine Behandlung als Therapie *bezeichnet* wird. Vielmehr sind nach dem Schutzzweck dieser Norm auch „alternative“ Therapie- und Beratungsformen einbezogen. *§ 174c StGB findet deshalb auch Anwendung auf „psychosoziale Beratung jeder Art“* (Fischer a.a.O. Rn 7).

Berater als Handelnde

Als Täter kommen alle Personen in Frage, die in das konkrete Beratungsverhältnis einbezogen sind. Dabei kommt es nicht auf die dienstliche Stellung, die Ausbildung oder Qualifikation (Reg.Begr. S. 7) an, auch nicht auf die Approbation gemäß § 2 PsychThG. Selbständige unterliegen dieser Norm ebenso wie Angestellte oder ehrenamtlich Tätige (Fischer ebd). *Auch Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatung fallen damit unter diese Norm.*

Das Beratungsverhältnis

Zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist eine Person, wenn das eingegangene Verhältnis zwischen Klient und Therapeut zum Zwecke einer solchen Behandlung begründet wurde. Auf die Richtigkeit einer dabei zugrunde gelegten Diagnose kommt es an dieser Stelle nicht an. Ebenso wenig auf die formale Gestaltung des Behandlungsverhältnisses. Entscheidend ist allein, dass ein solches Verhältnis tatsächlich besteht. *Auch in der Erziehungs- und Familienberatung gilt, dass erwachsene Ratsuchende sich der Beraterin bzw. dem Berater anvertrauen.*

Zu klären ist jedoch, ob jede Beratung durch die persönliche Abhängigkeit gekennzeichnet ist, die für psychotherapeutische Behandlungen anzunehmen ist (vgl. Spenner 1999, S. 10 ff.). (Dazu weiter unten.)

Auszüge aus den strafrechtlichen Bestimmungen zu sexuellem Missbrauch (StGB)

§ 174

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

- (1) Wer sexuelle Handlungen
 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt,
 wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 176

Sexueller Missbrauch von Kindern

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle

Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder
 3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr. 3.

§ 177a

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(...)

§ 177b

Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

(...)

§ 177

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- (1) Wer eine andere Person
 1. mit Gewalt,
 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder
 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
 - (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (...)

§ 179

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

- (1) Wer eine andere Person, die
 1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
 2. körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
 - (2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.
 - (3) Der Versuch ist strafbar.
 - (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn
 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (...)

§ 184c

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

Das Leistungsspektrum der Erziehungs- und Familienberatung

Erziehungs- und Familienberatungsstellen halten ein breites Spektrum von Leistungen vor. Hierzu zählen z.B.

- Kindertherapeutische Maßnahmen
- Beratung von Eltern
- Fachberatungen für andere Dienste und Einrichtungen
- Supervision für andere Dienste und Einrichtungen
- Ausbildung von Praktikanten

Kinder in kindertherapeutischen Maßnahmen in der Erziehungsberatung stehen wie bereits erwähnt unter strafrechtlichem Schutz. Die Beratungen mit Eltern fallen, wie gerade abgeleitet, unter die neue Rechtsnorm.

Für Fachberatungen und Supervisionen für Mitarbeiter anderer Dienste kann dagegen nicht unterstellt werden, dass sich die anderen Fachkräfte in gleicher Weise wie Ratsuchende dem Berater „anvertrauen“. Beide bewegen sich in einem professionellen Kontext. Auch Auszubildende in einer Erziehungsberatungsstelle vertrauen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht in ihren persönlichen Angelegenheiten an, sondern stehen in einer beruflichen Beziehung zu den Beratern, die ihr Praktikum anleiten. Auf alle drei Gruppen findet daher § 174c StGB in der Regel keine Anwendung. Aber für alle diese Gruppen gilt ein strafrechtlicher Schutz. Er leitet sich aus der sexuellen Selbstbestimmung (§ 177) her.

§ 174c StGB kann deshalb in der Erziehungsberatung allein Beratungssituationen mit Eltern oder anderen Erwachsenen betreffen, die sich zum Zwecke einer Beratung der Fachkraft anvertrauen.

Missbrauch des psychotherapeutischen Behandlungsverhältnisses

Allerdings muss für eine Strafbarkeit im Einzelfall ein „Missbrauch des Behandlungsverhältnisses“ vorliegen. Ein solcher Missbrauch liegt vor, wenn unter Verletzung der Pflichten, die mit dem Beratungs- oder Behandlungsverhältnis verbunden sind, das Vertrauen der anvertrauten Person zu sexuellen Handlungen im oben definierten Sinne ausgenutzt wird. Nach breitem fachlichen Konsens sind innerhalb psychotherapeutischer Verhältnisse sexuelle Hand-

lungen ausnahmslos als missbräuchlich anzusehen. Diese Auffassung bestimmt auch die strafrechtlichen Kommentare (Schönke; Schröder, StGB, 26. Auflage, § 174c Rn 6; Fischer, StGB, § 174c Rn 11). Das Ausnutzen der spezifischen Abhängigkeits- und Vertrauenssituation indiziert also den Missbrauch der betroffenen Person. Ob das Opfer der Handlung zugestimmt hat, ist dabei nicht von Belang (Reg.Begr. S. 7). *Auch für die Erziehungsberatung gilt damit, dass das Ausnutzen des Vertrauens eines erwachsenen Ratsuchenden zu sexuellen Handlungen dieser Strafnorm unterliegt.*

Erheblichkeit der Tat

Angesichts der Weite des Tatbestandes versucht Fischer eine *Erheblichkeitsschwelle* gemäß § 184c StGB, also entsprechend des gesetzlichen Begriffs der sexuellen Handlung, zu bestimmen. Diese Erheblichkeitsschwelle ist nach Fischer abhängig von der konkreten Beeinträchtigung der betroffenen Person, von der Stellung des Täters innerhalb des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses und von dessen Ausgestaltung im Einzelfall. Ob die Schwelle überschritten sei, lasse sich häufig nur unter Berücksichtigung der Helfermotivation und bei deren Unaufklärbarkeit aus der *Gesamtbewertung* unter dem Gesichtspunkt des Missbrauches bestimmen. *Die Entscheidung eines Gerichtes, ob eine sexuelle Handlung unter Missbrauch des Beratungsverhältnisses erfolgt ist, wird also immer eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung sein müssen.*

Beendigung

Da es nicht auf die formal rechtliche Gestaltung des psychotherapeutischen Behandlungsverhältnisses ankommt, sondern auf den Missbrauch des tatsächlich bestehenden Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisses, ist der Tatbestand des § 174c StGB auch dann erfüllt, wenn das Beratungs- und Behandlungsverhältnis pro forma beendet wird, bevor es zu sexuellen Handlungen kommt (Fischer, a.a.O., § 174c StGB Rn 12; Perron in Schönke; Schröder, a.a.O., § 174 StGB Rn 6). *Auch in der Erziehungsberatung kann durch eine förmliche Beendigung der Beratung die Anwendbarkeit von § 174c StGB nicht abgewendet werden.*

Missbrauch eines anderen Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

Den Straftatbestand von Abs. 1 erfüllt, wer sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vornehmen lässt, wenn die Person wegen einer *geistigen* oder *seelischen Krankheit* oder wegen einer *Behinderung* anvertraut ist. Die Handlung muss unter Missbrauch eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses erfolgen. Dabei ist „Betreuungsverhältnis“ nicht im rechtlichen Sinne des Betreuungsgesetzes gemeint, sondern zielt auf tatsächliche Obhutverhältnisse (RegBegr. S. 7). Auch der Krankheitsbegriff ist hier weit gefasst. Er ist nicht eingegrenzt auf „krankhafte seelische Störungen“ im Sinne von § 20 StGB, sondern schließt Psychopathien und Neurosen ein. Fischer weist zudem darauf hin, dass sich die Begriffe der Krankheit und der Behinderung überschneiden (Rn 3). Insbesondere bei Kindern gehen „Krankheit“, „Behinderung“ und „erzieherischer Bedarf“ in einander über (vgl. bke 1997, S. 36). *Deshalb wird davon ausgegangen werden müssen, dass auch Hilfen zur Erziehung unter diese Bestimmung fallen.* Denn entscheidend ist nicht, ob eine „Krankheit“ oder „Behinderung“ tatsächlich vorliegt, sondern ob – zum einen – der Täter eine Beratung, Behandlung oder Betreuung tatsächlich aufgenommen hat bzw. zu ihr verpflichtet ist und ob – zum anderen – die betroffene Person subjektiv eine Behandlungs- oder Beratungsbedürftigkeit empfindet (Rn 5).

Im Zentrum von Hilfen zur Erziehung stehen Kinder oder Jugendliche, bei denen eine ihrem Wohl dienende Erziehung nicht gewährleistet ist. Dieser Mangel kann begründet sein

- a) aus der Person des Kindes oder Jugendlichen
- b) aus der Person eines oder beider Elternteile (und der sich daraus entwickelnden Interaktionsstruktur in der Familie)
- c) aus einer sozialen Mangellage.

Soweit Kinder oder Jugendliche Adressaten einer erzieherischen Hilfe sind, stehen sie bereits unter dem Schutz von § 174 StGB. Auch bei einer Strafbarkeit aus Abs. 1 kommt es daher darauf an, ob ein mit dem Kind oder Jugendlichen verbundener *Erwachsener* sich in Bera-

tung befindet und diese Beratung zugleich „psychotherapeutische“ Qualitäten in dem Sinne hat, dass der/die Ratsuchende sich aufgrund seiner eigenen Problemlagen in einer (seelischen) Abhängigkeitsbeziehung zum Berater/zur Beraterin befindet.

Die Strafbarkeit sexueller Handlungen im Kontext von Erziehungs- und Familienberatung ist mithin aus beiden Tatbeständen von § 174c StGB abzuleiten.

Zur Abhängigkeit zwischen Ratsuchenden und Beratenden

Für eine Anwendung des § 174c StGB auf Erziehungs- und Familienberatung ist nach den vorstehenden Überlegungen zentral, ob der oder die erwachsene Ratsuchende eine Beratungs- oder Therapiebeziehung eingegangen ist, bei der er/sie sich in einer Abhängigkeit zum Berater bzw. zur Beraterin befindet (so auch Perron, a.a.O. § 174c Rn 5). Auch dies wird nur im Einzelfall zu klären sein. Aus Sicht der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung können dabei zwei Kriterien hilfreich sein: die Intensität der Beratung und die Dauer der Beratung.

(1) Intensität der Beratung

Ratsuchende Eltern nehmen Erziehungsberatung bei sehr unterschiedlichen Problemsituationen in Anspruch. Dabei unterliegen alle Beratungen dem Vertrauensschutz. Von einem Missbrauch eines Beratungsverhältnisses wird man jedoch umso eher ausgehen müssen, je mehr der/die Ratsuchende von den Problemen selbst betroffen ist bzw. für seine eigene Person Unterstützung erfährt und dadurch (zeitweise) in eine Abhängigkeit zur Beraterin/zum Berater kommt. Je intensiver eine Beratungsbeziehung sich in diesem Sinne gestaltet, desto eher muss angenommen werden, dass eine sexuelle Handlung unter Missbrauch des für die Beratung konstitutiven Vertrauens erfolgt ist.

(2) Dauer der Beratung

Beratungen nehmen eine unterschiedliche Zahl von Gesprächskontakten in Anspruch; sie sind von unterschiedlicher Dauer. Je länger ein Beratungsprozess andauert, desto stärker wird der ratsuchende Elternteil mit seiner eigenen Person in die zu bearbeitenden Problemlagen verstrickt sein. Auch die Dau-

er einer Beratung kann daher ein Hinweis sein, dass eine sexuelle Handlung unter Missbrauch des für die Beratung konstitutiven Vertrauens erfolgt ist.

Offizialdelikt

Die Tat ist ein Offizialdelikt. Ein Strafantrag der betroffenen Person ist nicht erforderlich. Eine Tat ist vielmehr zu verfolgen, sobald sie den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird. Der Strafrahmen des § 174c StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein sexueller Missbrauch geistig oder seelisch kranker Personen ist zudem durch § 179 StGB unter Strafe gestellt, wenn diese aufgrund der Erkrankung widerstandsunfähig ist. Der Strafrahmen beträgt dann sechs Monate bis zu zehn Jahre.

Zusammenfassung

Vor jeder juristischen Betrachtung muss festgehalten werden, dass nach fachlichem Konsens sexuelle Handlungen im Rahmen einer Beratungsbeziehung unterlassen werden müssen.

Tatsächlich vorkommende Handlungen sind nach unterschiedlichen Strafrechtsnormen zu bewerten:

- Sexuelle Handlungen an Kindern unterliegen § 176, 176a, 176b StGB
- Sexuelle Handlungen mit Abhängigen sind durch § 174 StGB erfasst.

Der neugeschaffene Strafrechtstatbestand erfasst in der Praxis der Beratungsstellen

- Beratungen, die mit Eltern durchgeführt werden,

nicht aber Supervision, Fachberatung oder Praktika. Gleichwohl sind auch die letztgenannten Situationen strafrechtlich geschützt. Nämlich durch die Vorschriften zur sexuellen Selbstbestimmung (§ 177 StGB).

Bei den Beratungen, die mit Eltern erfolgen, ist zu prüfen, ob eine sexuelle Handlung unter Missbrauch des Beratungsverhältnisses erfolgt ist. In diesem Fall gilt der neue Strafrechtsparagraf. Ein erfolgter Missbrauch des Beratungsverhältnisses kann nicht durch die Beendigung der Beratung geheilt werden. Für alle Beratungssituationen, die nicht als intensiv oder von langer Dauer anzusehen sind, kann nach Auffassung der

bke § 174c StGB nicht zur Anwendung kommen. Hier stehen die Ratsuchenden unter dem Schutz des Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung (§ 177 StGB).

Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Verstößt ein Erziehungsberater gegen die Norm des § 174c StGB, so macht er sich strafbar. Eine strafbare Handlung berechtigt den Arbeitgeber dazu, eine fristlose Kündigung auszusprechen. Eine Abmahnung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Strafbarkeit kann sehr viel Zeit vergehen. Während dieser Zeit dürfte aber bereits ein Handlungsbedarf seitens des Arbeitgebers bestehen. Kündigt er sofort nach Bekanntwerden wegen einer strafbaren Handlung, besteht die Gefahr, dass es später nicht zu einer Verurteilung kommt oder Beweisschwierigkeiten auftreten. Der Arbeitgeber wird deshalb in der Regel eine Kündigung wegen des Verdachtes einer Straftat aussprechen. Hier ist der Betroffene jedoch vor Ausspruch der Kündigung anzuhören. Die Kündigung selbst muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Vorfalls erfolgen.

23. Oktober 2002

Literatur

Becker-Fischer, Monika; Fischer, Gottfried (1997): Sexuelle Übergriffe in Psychotherapie und Psychiatrie.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1997): Hilfe für »seelisch behinderte« Kinder und Jugendliche in der Erziehungsberatung. In: bke: Grundlagen der Beratung. Fürth.

Deutscher Bundestag (1998): Regierungsentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - § 174c StGB. Btg.-Drs. 13.8267. Bonn.

Fischer, Thomas (2001): Strafgesetzbuch und Nebengesetze (früher: Dreher; Tröndle). 50. Auflage. Schönke; Schröder (2000): Strafrechtskommentar. 26. Auflage.

Spenner, Roger (1999): Die Strafbarkeit des „sexuellen Missbrauchs“ in der Psychotherapie gem. den §§ 174 ff StGB. Frankfurt am Main.

Umgang mit Beschwerden in Beratungsstellen

Grundlagen des Beschwerderechts. Ein Papier des Evangelischen Fachverbandes für Lebensberatung im Diakonischen Werk Bayern

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen“ (§28 KJHG). Klienten aus dem benannten Personenkreis haben das Recht zur Beschwerde, wenn sie den Eindruck haben, dass ihnen diese Unterstützung durch eine Beratungsstelle, die dem

Erziehungs- und Familienberatung in evangelischer Trägerschaft“ (und) „Ethische Standards für Beraterinnen und Berater an evangelischen psychologischen und psychosozialen Beratungseinrichtungen zur Frage von Grenzverletzungen“

- der diakonischen Dienstgemeinschaft: „Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkünden. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auf-

trages thematisiert werden. Dies kann grundsätzlich auch durch eine Beschwerde gegen eine/n Berater/in bei dem/der zuständigen Vorgesetzten erfolgen.

In den Beratungsstellen der Diakonie kommt der Dienstgemeinschaft eine besondere Bedeutung zu. Gelingt es nicht, Verletzungen der Dienstgemeinschaft und der Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit durch Kollegen/innen mittels anderer Interventionen abzustellen, so soll der/die betroffene Mitarbeitende den Beschwerdeweg wählen.

Verstöße der Stellenleitung oder der Dienststellenleitung bzw. des Trägers einer Beratungsstelle der Diakonie gegen die Dienstgemeinschaft, gegen die Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit oder gegen die ethischen und fachlichen Standards begründen deshalb ebenfalls das Recht zur Beschwerde durch die Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle.

Jede/r Beschwerdeführer/in – ob Klient/in oder Mitarbeiter/in – hat einen Anspruch darauf, dass seine Eingabe zügig, fachlich und rechtlich korrekt bearbeitet wird.

Die Bearbeitung der Beschwerden erfolgt in der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht durch die zuständigen Vertreter des Trägers.

Dabei ist der Schutz der Interessen der Klienten, der Mitarbeitenden, der Beratungsstelle sowie des Trägers zu gewährleisten.

Der sachgemäße Umgang mit Beschwerden durch Klienten/innen oder Mitarbeiter/innen ist Teil des Qualitätsmanagements der Beratungsstelle. Darin zeigt sich, ob die Einrichtung Konflikte produktiv lösen kann und inwieweit sie

Dokumentation

KJHG verpflichtet ist, nicht oder nur mangelhaft gewährt wird. Die Mitarbeiter/innen von Beratungsstellen der Diakonie sind verpflichtet:

- zur Einhaltung der ethischen und fachlichen Standards. Diese sind in der Arbeitsmappe „Qualitätsentwicklung in Erziehungs- und Familienberatungsstellen, herausgegeben im Januar 2000 vom Evang. Fachverband für Lebensberatung im DW Bayern“ unter folgenden Kapiteln dargestellt:
„Fachliche Standards in Erziehungs- und Familienberatungsstellen – Ergänzung zu den „Empfehlungen zur

trages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiterinnen wie Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.“ (Präambel MVG).

Verstöße von Berater/innen gegen die fachlichen und ethischen Standards der Beratungsarbeit können nicht nur von Klienten/innen beanstandet werden, sondern sollen auch in gemeinsamer Verantwortung für den Auftrag von den Kolleginnen und Kollegen des Beratungsteams registriert und in geeigneter

eine lernfähige Organisation ist.

Diese Anleitung soll die Träger, Stellenleiter/innen und Mitarbeitende von Beratungsstellen beim sachgemäßen Umgang mit Beschwerden unterstützen.

Es werden in jeweiligen Abschnitten externe und interne Beschwerden behandelt. In beiden Fällen ist darauf geachtet worden, sowohl die begründeten als auch die unbegründeten Beschwerden mit je unterschiedlichen Konsequenzen zu berücksichtigen.

Beschwerden aus dem Klientenkreis

Beratungsarbeit ist ein komplexes Beziehungsgeschehen zwischen Beratern und Klienten. Sie stellt hohe menschliche und fachliche Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Oft ist die Beratung unrealistisch hohen Erwartungen und starken Ängsten der Klienten ausgesetzt. Berater müssen ihrerseits anerkennen, dass ihnen in der Arbeit Fehler zu Lasten der Klienten unterlaufen, selbst wenn der Beratungsprozess nach bestem Wissen und Gewissen und mit großer Fachlichkeit gestaltet wird. Enttäuschungen der Klienten sind deshalb nicht immer zu vermeiden. Sie können zu Beschwerden führen.

Eine Beschwerde ist das Ergebnis einer besonderen Form der Verarbeitung

als ein spezifisches Kommunikationsangebot des/der Beschwerdeführers/in, als wichtige Rückmeldung und wertvolle Anregung für die Beratungsarbeit zu werten.

Zur Bearbeitung von personenbezogenen Beschwerden gehört notwendigerweise die Entbindung der Berater/in von der Schweigepflicht durch die Be-

cherung ihres beruflichen Selbstwertgefühls. Dies sind verständliche Reaktionen. Bei der Bearbeitung von Beschwerden haben die betroffenen Berater/innen Anspruch auf eine rücksichtsvolle, sensible und grundsätzlich solidarische Haltung des Trägers ihnen gegenüber im Sinne der Fürsorgepflicht des Dienstgebers.

Beratungsarbeit stellt hohe menschliche und fachliche Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Problem „Klientenbeschwerden in der Beratungsarbeit“ ist facettenreich.

eines Beratungsprozesses durch den/die Klienten/in. Die Beurteilung einer Beschwerde ist deshalb vom Respekt vor den Beteiligten und deren Interessen und Anliegen geprägt. Sie ist prinzipiell

schwerdeführer/in, da sonst die Beschwerde nicht bearbeitet werden kann.

Es gibt allerdings auch Beschwerden, die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Arbeit des/der Beraters/in stehen. Sie sind in der konflikthafter Psychodynamik des/der Klienten/in be-

Das Problem „Klientenbeschwerden in der Beratungsarbeit“ ist facettenreich. Es geht um eine ausgesprochen differenzierte Dynamik, die sich mit ausschließlich juristischen Instrumentarien nicht hinreichend erfassen lässt. Die individuelle Psychodynamik der Betroffenen und das komplizierte Beziehungsgeschehen bewirken, dass jeder Fall verschieden gelagert ist. Auch die nachfolgenden Ausführungen können nicht das gesamte mögliche Fallspektrum abdecken.

Schritte der Bearbeitung der Beschwerde

Erster Schritt: Klärung des Sachverhaltes Eingang der Beschwerde:

Die *mündlich* vorgetragene Beschwerde wird

- a. einem/r anderen Mitarbeiter/in der Beratungsstelle
- b. dem/der Stellenleiter/in mitgeteilt

Information des/der Beschwerdeführers/in bei der Eingabe der Beschwerde:

Er/sie wird bei der Entgegennahme grundsätzlich darüber informiert, dass

- die Beschwerde ernst genommen und in einem offiziellen Verfahren nach den Richtlinien des Trägers bearbeitet wird
- dass in jedem Fall der/die betroffene Mitarbeiter/in zum Sachverhalt Stellung nimmt
- dass der/die betroffene Berater/in vom/von der Beschwerdeführer/in für die Stellungnahme von der Schweigepflicht entbunden werden muss
- dass der/die Beschwerdeführer/in für weitere Rückfragen zur Verfügung stehen soll.

Im Fall a. ist der/die Mitarbeiter/in verpflichtet, den/die Beschwerdeführer/in sofort an die Stellenleitung weiter zu verweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, die Stellenleitung sofort über die Beschwerde zu informieren. Dies wird dem/der Beschwerdeführer/in mitgeteilt.

Anmerkung: Die Weiterleitung der Beschwerde erfolgt ohne Kommentierung durch den/die Mitarbeiter/in. Aus kollegialen Gründen gut gemeinte Versuche, den/die Beschwerdeführer/in zu beschwichtigen oder zur Rücknahme der Be-

schwerde zu bewirken, sind zu unterlassen.

Im Fall b. fertigt der/die Stellenleiter/in ein schriftliches Protokoll über die mündliche Beschwerde an. Dies wird dem/der Beschwerdeführer/in mitgeteilt. Er/sie wird von der Stellenleitung gebeten, das Protokoll der Beschwerde durch die Unterschrift zu bestätigen. Wenn dies nicht möglich ist, kann im Protokoll die mündliche Bestätigung des/der Beschwerdeführers/in über die Richtigkeit festgehalten werden.

Anmerkung: Es soll dabei vermieden werden, dass der/die Beschwerdeführer/in durch hohe prozedurale Hürden entmutigt wird und die Eingabe frühzeitig zurücknimmt.

Der Eingang der *schriftlich* vorgetragenen Beschwerde wird von der Stellenleitung kommentarlos schriftlich bestätigt. Dabei werden dem/der Beschwerdeführer/in die o.g. Informationen über die Bearbeitung der Eingabe mitgeteilt.

Information der Dienststellenleitung

Die Stellenleitung entscheidet, ob die Beschwerde der Dienststellenleitung vorgelegt wird und trägt hierfür die Verantwortung.

- Dies ist vor allem dann angebracht,

wenn aufgrund der Beschwerde dienstrechtliche Konsequenzen gegen den/die Berater/in möglich erscheinen oder der öffentliche Ruf der Beratungsstelle gefährdet ist.

- Die Dienststellenleitung kann das Beschwerdeverfahren an die Stellenleitung delegieren. Diese erstattet der Dienststellenleitung einen abschließenden Bericht über das Ergebnis der Bearbeitung.

Anmerkung: bei offensichtlich haltlosen und unbegründeten oder bei einfach zu klärenden Beschwerden kann die Information der Dienststellenleitung unterbleiben. Die Verantwortung für diese Entscheidung trägt der/die Stellenleiter/in. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren.

Stellungnahme des/der betroffenen Beraters/in

Liegt die Schweigepflichtsentbindung durch den/die Klientin vor, nimmt der/die Berater/in gegebenenfalls schriftlich zur Beschwerde innerhalb einer gesetzten Frist Stellung. Er/sie ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen an der wahrheitsgemäßen Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Stellt sich heraus, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist,

Impressum

Herausgeber:

Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung e.V. (*bke*)
Herrnstraße 53, 90763 Fürth,
Tel: (09 11) 9 77 14-14
Fax: (09 11) 74 54 97
eMail: bke@bke.de
Internet: <http://www.bke.de>

Redaktion:

Klaus Menne, Herbert Schilling,
Edelgard Golias

Gestaltungskonzept: WMS&S Fürth
Druck: Druckerei Walbinger, Nürnberg

Die Informationen für Erziehungsberatungsstellen erscheinen jährlich mit drei Heften.

Bezugspreis:

Einzelheft: 5,- Euro
im Jahresabonnement 10,- Euro,
zzgl. Porto
ISSN 1434-078X

bke-Stellungnahme und *bke*-Hinweis:

In der Rubrik *bke*-Stellungnahme äußert sich die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (*bke*) zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Gebiet der Erziehungs- und Familienberatung.

In der Rubrik *bke*-Hinweis gibt die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (*bke*) Anregungen zur praktischen Gestaltung der Arbeit in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Die Texte in beiden Rubriken sind durch Beschluss des Verbandes autorisiert.

EB-Forum: Im EB-Forum werden Beiträge veröffentlicht, in denen Autoren ein Thema der Erziehungs- und Familienberatung aus eigener Sicht behandeln. Diese und andere namentlich gezeichneten Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung oder der Redaktion wieder.

Manuskripte: Die Einsendung von Manuskripten wird an die Adresse der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung erbeten. Über eine Veröffentlichung entscheidet die Redaktion. Zurücksendung erfolgt nur, wenn Porto beigefügt ist.

Nachdruck: Der Nachdruck von *bke*-Stellungnahmen und *bke*-Hinweisen ist unter Angabe der Quelle erwünscht. Der Nachdruck von Autorenbeiträgen bedarf der Zustimmung der Redaktion.

wird sie umgehend zurückgewiesen. Dem/der Beschwerdeführer/in wird dies u.U. schriftlich mitgeteilt. Dabei kann ihm/ihr empfohlen werden, den/die Berater/in zu wechseln oder die Beratung bei einer anderen Institution fortzusetzen.

Klärung im minder schweren Fall

Aufgrund des Berichts des/der Klienten/in und der Stellungnahme des/der Berater/in entscheidet die Stellenleitung/Dienststellenleitung über das weitere Vorgehen.

Der Sachverhalt ist hinreichend geklärt. Dienstrechtliche Konsequenzen kommen nicht in Betracht. Das Ergebnis der Prüfung wird dem/der Beschwerdeführer/in mitgeteilt. Dabei wird sichergestellt, dass

- ihm/ihr die sachlichen Gründe für das beanstandete Verhalten des/der Beraters/in nachvollziehbar erklärt werden,
- Missverständnisse, die der Beschwerde zugrunde liegen, in taktvoller Weise für den/die Klienten/in berichtigt werden,
- bei einem einfachen fehlerhaften Verhalten des/der Mitarbeiters/in dem / der Klienten/in die Korrektur und künftige Unterlassung versichert wird,
- ihm/ihr das Angebot eines Beraterwechsels unterbreitet wird.

Die Klärung des Sachverhaltes erfordert weitere Rückfragen an den/die Be-

Klärung bei gravierendem Sachverhalt

Die Prüfung der Beschwerde und die Stellungnahme des/der Beraters/in ergibt ernsthafte Anhaltspunkte für ein gravierendes Fehlverhalten des/der Mitarbeiter/in:

- Die Stellenleitung/Dienststellenleitung bestellt den/die Beschwerdeführer/in und den/die Mitarbeiter/in zu einem gemeinsamen Gespräch zur

- Das gemeinsame Gespräch kommt nicht zustande, weil der/die Klient/in nicht dazu in der Lage ist oder der/die Berater/in gegen diese Form der Klärung des Sachverhaltes rechtlich begründete Einwände vorbringen kann. In diesem Falle wird der/die Berater/in in einem offiziellen Personalgespräch zum Sachverhalt vernommen. Er/sie kann dazu die MAV oder evtl. einen Rechtsbeistand la-

Liegt die Schweigepflichts-entbindung vor, nimmt der/die Berater/in gegebenenfalls schriftlich zur Beschwerde Stellung.

Klärung des Sachverhaltes.

Der/die Berater/in kann durch eine dienstliche Anordnung zur Teilnahme am Gespräch verpflichtet werden. Ihm/ihr ist die Gelegenheit zu geben, diese Anordnung durch die MAV prüfen zu lassen und Vertreter/innen der MAV als Beistand zum Gespräch zu

den. Das Protokoll dieser Vernehmung ist von den Beteiligten zu bestätigen.

Einstellung des Verfahrens

Liegen nicht aufzuklärende Widersprüche in den Aussagen des/der Klienten/in und des/der betroffenen Mitarbeiters/in zur Sache vor, wird die weitere Bearbeitung des Sachverhaltes eingestellt. Dabei ist der/die Mitarbeiter/in noch einmal an die Wahrheitspflicht zu erinnern. Die Einstellung der Bearbeitung wird dem/der Beschwerdeführer/in unverzüglich unter ausführlicher Darstellung der Gründe mitgeteilt.

Anmerkung: Besteht der Verdacht auf mögliche strafrechtlich relevante Tatbestände, so muss die Stellenleitung/Dienststellenleitung den Fall juristisch klären lassen.

Zweiter Schritt: Konsequenzen

Entscheidung über die Konsequenzen für den/die Klienten/in

Stellt die Klärung des Sachverhaltes fest, dass die Beschwerde über das Verhalten des/der Beraters/in zu Recht erfolgt ist, so sind von der Stellenleitung/Dienststellenleitung Möglichkeiten zur Lösung des Problems zu prüfen:

Stellt sich heraus, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie umgehend zurückgewiesen.

schwerdeführer/in. Diese können mündlich oder schriftlich erfolgen. Danach kann die abschließende Klärung festgestellt werden, s.o.

laden. Das Protokoll dieses Gesprächs wird vom/von der Klienten/in, dem Stellenleiter/Dienststellenleiter, dem/der Berater/in und evtl. einem/r beteiligten Vertreter/in der MAV bestätigt.

- Fortführung der Beratung durch eine/n Kollegen/in der Beratungsstelle
- Weitervermittlung an eine andere qualifizierte Beratungsinstitution

Mit der Klärung des Sachverhaltes und der Entscheidung über die Konsequenzen für den/die Beschwerdeführer/in ist die Bearbeitung der Beschwerde abgeschlossen. Der/die Klient/in wird über das Ergebnis in angemessener Form informiert, dabei ist der Persönlichkeitsschutz des/der betroffenen Berater/in zu berücksichtigen.

Entscheidung über die Konsequenzen für den/die Berater/in

Hat die Bearbeitung ergeben, dass die Beschwerde zu Unrecht ergangen ist, dann wird die Beschwerde abgelehnt und dem/der Klienten/in die begründete Ablehnung mitgeteilt. Falls erforderlich, erfolgt die öffentliche Rehabilitation des/der Beraters/in durch die Stellenleitung/Dienststellenleitung.

Werden jedoch Verstöße des/der Beraters/in gegen fachliche und ethische Standards der Beratungsarbeit festgestellt, so sind folgende Konsequenzen möglich:

- Verpflichtung zur Fortbildung und/oder Supervision
- die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen wie
 - die einfache mündliche/schriftliche Rüge oder Ermahnung im minder schweren Fall

Disziplinarische Maßnahmen können nur von der Dienststellenleitung vorgenommen werden.

- die Abmahnung
- die Kündigung, evtl. außerordentliche Kündigung
- disziplinarische Maßnahmen können nur von der Dienststellenleitung vor-

genommen werden

- bei einem schweren Verstoß des/der Beraters/in mit nachweisbaren Schäden für die psychische oder physische Gesundheit des/der Klienten/in, ist die Möglichkeit einer Strafanzeige durch die Dienststellenleitung zu prüfen.

Sonderfall: die anonyme Beschwerde

Bei anonymen Beschwerden ist die Klärung des Sachverhaltes nicht möglich. Dennoch ist die Beschwerde dem/der

betroffenen Berater/in zur Kenntnis zu bringen und mit ihm/ihr zu besprechen. Auch anonyme Beschwerden können wichtige Hinweise auf Defizite in der Beratung oder der Beratungsstelle geben. Es ist deshalb möglich, dass die anonyme Beschwerde einen realen Gehalt hat,

den alleine der/die betroffene Berater/in für sich feststellen kann. Er/sie ist in diesem Fall zu keiner Aussage gegenüber der Stellenleitung/Dienststellenleitung verpflichtet.

Beschwerden von Klienten über die Strukturqualität der Stelle

Diese werden von der Stellenleitung im Rahmen des Qualitätsmanagements bearbeitet. Gegebenenfalls wird die Beschwerde an die Dienststellenleitung weitergegeben. Kriterien für die Strukturqualität sind im „Arbeitspapier zur Struktur-, Ergebnis- und Prozessqualität der AG „Qualitätssicherung in der Beratung des Evang. Fachverbandes für Lebensberatung im DW Bayern“ beschrieben.

Auch anonyme Beschwerden können wichtige Hinweise auf Defizite in der Beratung oder der Beratungsstelle geben.

Über das Ergebnis der Bearbeitung der Beschwerde ist der/die Klient/in zu informieren.

Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: interne Beschwerden

Die Mitarbeiter/innen von Beratungsstellen haben das Recht, gegen Kollegen/innen, gegen die Stellenleitung und die Dienststellenleitung Beschwerde zu erheben. Beschwerden sind im MVG als „Äußerung der Unzufriedenheit“ (MVG.EKD Praxiskommentar § 35, 13) definiert. Der/die Beschwerdeführer/in hat also wie die Klienten/innen Anspruch darauf, daß die Eingabe ernst genommen und von den Vorgesetzten nach den entsprechenden Vorschriften behandelt wird.

Die Beschwerden dürfen nicht mit moralischen Kategorien bewertet werden, z.B. als Zeichen mangelnder Kollegialität, Denunziantentum, Verstoß gegen den Corps-Geist des Teams, als Symptom persönlicher Probleme, usw. Beschwerden gegen Kollegen/innen

oder die Stellenleitung können — unabhängig vom objektiven Sachverhalt — Ausdruck von Störungen in den persönlichen Beziehungen im Team der Beratungsstelle sein. Diese sollten mit geeigneten Mitteln bearbeitet werden, z.B. durch Teamsupervision. Allerdings kann der/die Beschwerdeführer/in nicht zur Klärung der Beschwerde durch psychologische Methoden verpflichtet werden. Jeder Versuch, die rechtliche Bearbeitung einer Beschwerde durch psychologische Instrumentarien zu ersetzen, ist zu unterlassen.

Gründe für Beschwerden

Verstöße gegen die Prinzipien der Dienstgemeinschaft und die Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit

Allgemein gilt: „Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit“. Die Störung der Dienstgemeinschaft und Verstöße gegen die Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit sind Anlässe zu Beschwerden. Allerdings sind Begriffe wie „Dienstgemeinschaft“ im MVG nicht näher definiert, ebenso fehlen detaillierte Kriterien für die „vertrauensvolle Zusammenarbeit“. In einer Beschwerde darf das Verständnis dieser Normen von der

Mobbinghandlungen

Unter Mobbing versteht man eine konfliktbelastete, herabwürdigende Kommunikation unter Kollegen/innen oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, bei der eine angegriffene Person unterlegen ist und von einer oder mehreren anderen Personen während längerer Zeit direkt oder indirekt angegriffen wird. Mobbinghandlungen sind eine

soziale Beziehungen aufrecht zu erhalten,

- die Beschädigung des sozialen Ansehens (z.B. durch Verleumdung, Verbreitung von Gerüchten, Ignorieren oder Intrigieren),
- die Demütigung und Diskriminierung durch die zugewiesenen Aufgaben (z.B. Vorenthalten von Informationen, die Zuteilung sinnloser oder gar kei-

Mobbinghandlungen sind eine schwerwiegende Störung des Arbeitsfriedens.

schwerwiegende Störung des Arbeitsfriedens. Sie gelten als Verstoß gegen die Menschenwürde sowie als Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Sie sind bewusst, zielgerichtet und die Folgen billigend in Kauf nehmend.

Mobbinghandlungen äußern sich z.B. durch:

ner Aufgaben),

- Desinformation oder absichtliches Zurückhalten von arbeitsnotwendigen Informationen.

Verstöße gegen die Ordnung zum Beschäftigtenschutz

„Diese Ordnung soll in Umsetzung des Art. 10 des Grundgesetzes zur Durchführung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ... dazu beitragen, dass sexuelle Belästigungen im kirchlichen und diakonischen Bereich ... verhindert werden...“ (Präambel). § 2 beschreibt als Pflichtverletzungen am Arbeitsplatz: „Nach dem Arbeitsrecht ...stellt jede sexuelle Belästigung eine arbeits-, bzw. dienstrechtliche Verfehlung dar. Sexuelle Belästigung bedeutet zugleich eine erhebliche Störung des Friedens im betreffenden Arbeitsbereich und begründet Beschwerden.“

Verstöße gegen die AVR oder den Dienstvertrag

Verstöße gegen die AVR oder den Dienstvertrag seitens des Dienstgebers, z.B. durch vermutliche falsche Eingruppierungen nach AVR, durch falsche Berechnung von Bewährungsaufstiegen, usw. sind Gründe für Beschwerden.

Verstöße gegen die Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit sind Anlässe zu Beschwerden.

individuellen Interpretation des/der Beschwerdeführers/in geprägt sein. Im Folgenden werden mögliche Verstöße in diesem Zusammenhang dargestellt.

- die Einschränkung der Möglichkeiten, sich zu äußern oder mit seinen Kollegen/innen und Vorgesetzten zu sprechen,
- die Beschneidung der Möglichkeiten,

Verletzungen der ethischen und fachlichen Standards der evangelischen Beratungsarbeit

Diese sind beschrieben in „Qualitätsentwicklung in Erziehungs- und Familienberatungsstellen“, herausgegeben im Januar 2000 vom Evangelischen

ob unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit eine Lösung des Problems im Vorfeld der offiziellen Beschwerde möglich ist.

Bei einem vermutlich *minder schweren Fall mit einfachem Sachverhalt ist die mündliche Berichterstattung* beim

Beschwerde gegen eine/n Kollegen/in

Erster Schritt: Klärung des Sachverhalts Eingang der Beschwerde

Der/die Beschwerdeführer/in teilt der Stellenleitung mit, dass er/sie eine Beschwerde vorbringt. Diese kann

- *mündlich* erfolgen: sie wird vom/von der Vorgesetzten entgegengenommen und in einem Protokoll festgehalten. Der/die Beschwerdeführer/in bestätigt die Richtigkeit des Protokolls mit der Unterschrift.
- *schriftlich* vorgelegt werden: der/die Vorgesetzte bestätigt den Eingang der Beschwerde schriftlich ohne Stellungnahme.

In beiden Fällen wird der/die Beschwerdeführer/in darüber informiert, dass der/die betroffene Kollege/in aufgefordert wird, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

Information der Dienststellenleitung

Die Stellenleitung entscheidet, ob die Beschwerde der Dienststellenleitung vorgelegt wird und trägt hierfür die Verantwortung. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Bei Information der Dienststellenleitung kann diese – je nach Sachlage – die weitere Bearbeitung an die Stellenleitung delegieren

Bei einem vermutlich minder schweren Fall ist die mündliche Berichterstattung beim zuständigen Vorgesetzten angebracht.

Fachverband für Lebensberatung im Diakonischen Werk Bayern (dort S. 2a):

- „Fachliche Standards in Erziehungs- und Familienberatungsstellen – Ergänzung zu den Empfehlungen zur Erziehungs- und Familienberatung in evangelischer Trägerschaft“
- „Ethische Standards für Beraterinnen und Berater an evangelischen psychologischen und psychosozialen Beratungseinrichtungen zur Frage von Grenzverletzungen“

Sowohl Mitarbeiter/innen als auch Stellenleiter/innen, die Dienststellenleitung und die Träger von Beratungsstellen können gegen diese Standards zum Nachteil für die Klienten/innen und in Missachtung des Auftrags nach dem KJHG verstoßen.

Bearbeitung der internen Beschwerden

Der Umgang mit internen Beschwerden folgt im Wesentlichen dem Muster der „Schritte bei der Bearbeitung von (Klienten-)Beschwerden“.

Allerdings gebietet die Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, dass Mitarbeiter/innen, die Verstöße von Kollegen/innen, der Stellen- und Dienststellenleitung feststellen, zunächst prüfen,

zuständigen Vorgesetzten mit der Aufforderung, das beanstandete Verhalten im Rahmen der Zuständigkeit für die Dienst- und Fachaufsicht abzustellen, angebracht. Der/die von der Beanstandung betroffene Mitarbeiter/in soll auf jeden Fall über diesen Schritt informiert werden. Der/die Vorgesetzte prüft das weitere Vorgehen, z.B. ein gemeinsames Gespräch.

Liegen vermutlich gravierende Verstöße vor, so muss eine offizielle Beschwerde erfolgen.

Ist dagegen die Änderung des beanstandeten Verhaltens bzw. der Situation auf diesem Weg nicht möglich oder liegen vermutlich *gravierende Verstöße* vor, so muss eine offizielle Beschwerde erfolgen.

oder selbst durchführen. Der Auftrag an die Stellenleitung muss mit evtl. Bedingungen (z.B. laufende Berichterstattung) schriftlich formuliert werden.

Stellungnahme des/der betroffenen Mitarbeiters/in

Der/die betroffene Kollege/in nimmt entweder mündlich oder schriftlich innerhalb einer gesetzten Frist zur Beschwerde Stellung. Bei mündlicher Stellungnahme wird vom/von der Vorgesetzte/n ein Protokoll angefertigt, dessen Richtigkeit mit Unterschrift vom/von der Betroffenen zu bestätigen ist.

Der/die Mitarbeiter/in ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Darüber kann eine Belehrung erfolgen. Er/sie kann die MAV zur Beratung heranziehen.

Zweiter Schritt: Konsequenzen Konsequenzen bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden

- Dem Beschwerdeführer wird die Gelegenheit gegeben, die Beschwerde zurückzunehmen
- Bei offensichtlich unkollegialem Verhalten des/der Beschwerdeführers/in sind unter Umständen weitere Konsequenzen notwendig
- Der betroffene Mitarbeiter wird im Team, gegebenenfalls öffentlich rehabilitiert

Konsequenzen im minder schweren Fall

- Der Sachverhalt ergibt nach Prüfung der Beschwerde und der Stellungnahme des/der Betroffenen einen minder schweren Fall. Wenn erforderlich, kann dazu noch ein Gespräch mit allen Beteiligten geführt werden. Das Gespräch kann angeordnet werden, so dass die Teilnahme Pflicht ist. Dazu kann der/die Mitarbeiter/in die MAV hinzu ziehen. Das Ergebnis der Klärung wird von allen Beteiligten einvernehmlich festgestellt. Dienstrechtliche Konsequenzen kommen nicht in Betracht.
- Stellenleitung/Dienststellenleitung beraten über die Folgerungen aus dem Ergebnis der Klärung:
 - Anordnungen zur Änderung des Verhaltens, bzw. Änderung der Situation
 - Maßnahmen zur Wiederherstellung der gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen den Kollegen/innen und Wiederherstellung des Friedens am Arbeitsplatz, z.B. durch ein Gespräch

mit allen Beteiligten

- Entscheidung über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsqualität des/der betroffenen Beraters/in, z.B. durch Fortbildung, Supervision, etc.

Konsequenzen im gravierenden Fall

Die Prüfung der Beschwerde und die Stellungnahme des/der betroffenen Beraters/in sowie — falls erforderlich — ein zusätzliches Gespräch mit allen Beteiligten ergibt die Feststellung eines gravierenden Fehlverhaltens:

- Der/die betroffene Mitarbeiter/in wird über die Feststellung informiert und dazu im Rahmen eines Personalgesprächs gehört. Dazu kann/er sie die MAV als Beistand laden.
- Die Dienststellenleitung entscheidet über dienstrechtliche Konsequenzen wie
 - Rüge, Ermahnung
 - Abmahnung
 - Kündigung, bzw. außerordentliche Kündigung
 - gegebenenfalls Erstattung einer Strafanzeige gegen den/die Mitarbeiter/in

Beschwerde gegen die Stellenleitung

Ist eine Klärung mit der Stellenleitung nicht möglich, ist sie der Dienststellenleitung vorzutragen. In der Regel ist der Dienstweg einzuhalten.

Beschwerde gegen die Dienststellenleitung

Diese ist an den Vorgesetzten der Dienststellenleitung zu richten.

Aufgabe der MAV im Beschwerdeverfahren

§ 35 (1) und (2) MVG beschreiben die allgemeinen Aufgaben der MAV: „Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.“

Der von einer Beschwerde betroffene Mitarbeiter kann die MAV zur Beratung und zur Wahrung seiner Interessen in Anspruch nehmen.

„Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.“

Der/die von einer Beschwerde von Klienten oder Kollegen/innen betroffene Mitarbeiter/in kann also die MAV zur Beratung und zur Wahrung seiner/ihrer Interessen in Anspruch nehmen. Dabei ist es möglich, Vertreter der MAV zu Personalgesprächen mit der Dienststellenleitung hinzuzuziehen, sollten sie für die Bearbeitung der Beschwerde erforderlich sein.

Die Aufgabe der MAV beschränkt sich allerdings nicht auf die Interessenvertretung des/der Mitarbeiters/in, sondern sie soll dazu beitragen, im Konfliktfall zwischen der Mitarbeiterschaft und der Dienststelle auszugleichen und „zum Wohl der gesamten Dienststelle Abwägungen vorzunehmen“ (MVG.EKD Praxiskommentar, § 35,14).

Stand: November 2000

Eltern bleiben Eltern !?

Oder: Warum eine gute Idee manchmal scheitern muss
Von Matthias Weber¹⁾

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. 11. 1982 wurde die gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung möglich. Seitdem gewann die Idee des Fortbestehens der Elternschaft nach

Kontinuität erlaube, so Fthenakis, Niesel u. Kunze 1982.

1989 erschien im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialord-

dank dieser eingängigen Formel.

Viele Angehörige der sogenannten Scheidungsprofessionen haben „Eltern bleiben Eltern“ verinnerlicht. Auch wenn Erfahrungen zeigen, dass die Umsetzung des Gedankens einer nach Trennung und Scheidung weiter bestehenden Elternschaft in vielen Fällen – bei weitem – nicht möglich ist, so wird an ihm doch als einem (eigentlich anzulegenden) Maßstab festgehalten.

In strittigen Fällen wird die in ihrer grundsätzlichen Perspektive sinnvolle und hilfreiche Formel mitunter zu einem Anspruch, der weitab ist von der Überzeugung und den psychischen Möglichkeiten der Betroffenen (siehe dazu Weber 2000). Dies belegen Väter und Mütter, die noch Jahre nach der Trennung unkooperativ, feindselig sind und um die Kinder kämpfen. Die Forderung „Eltern bleiben Eltern“ kann in solchen Fällen massive Abwehr auslösen und sich als kontraproduktiv erweisen.

Gerade im Hinblick auf das Ziel, Kindern die Erziehung und Betreuung durch beide Eltern zu sichern, bedarf es deshalb einer differenzierenden Betrachtung: die Ausgangsbasis, die Väter und Mütter im Hinblick auf das Ziel „Eltern bleiben Eltern“ haben, muss genauer betrachtet werden, und es bedarf einer der jeweiligen Ausgangsbasis entsprechenden Modifizierung der Ansprüche an Eltern und der Arbeit mit ihnen.

Trennung und Scheidung zunehmend an Bedeutung. Viele Schwierigkeiten von Kindern geschiedener Eltern könnten mit der gemeinsamen Sorge gelöst werden, da sie die weitestgehende Annäherung an die zuvor bestehende Kernfamilie darstelle und so ein Höchstmaß an

nung die Broschüre „Eltern bleiben Eltern“. Der Titel dieser Broschüre wurde eine prägnante und leicht zu verstehende Formel, die von den zuständigen Professionen unzähligen Scheidungsparen mit auf den Weg gegeben – und ein Anspruch, der an sie gerichtet wurde.

Seitdem hat sich in Gesetzgebung, in der Arbeit der Scheidungsprofessionen und auch im Bewusstsein der Öffentlichkeit viel verändert, im Sinne und auch



EB-Forum

¹⁾ Erstveröffentlichung in Kind-Prax (2002), 5 Jg. S. 120 bis 125.

„Eltern bleiben Eltern“: Eine Idee – unterschiedliche Bedeutungen

Der Gedanke des Fortbestehens der Elternschaft nach Trennung und Scheidung wird sowohl verbunden mit der rechtlichen Regelung einer gemeinsamen elterlichen Sorge (in der Vergan-

- Konzept zur Regulierung der elterlichen Sorge bei anhaltenden Unvereinbarkeiten der Eltern und mangelnder Abgrenzung voneinander und/oder Gefährdungen des Kindes (Balloff, 1992).

Es geht bei den hier zur Debatte stehenden Begriffen also sowohl um rechtliche Termini wie um unterschiedlich besetzte inhaltliche Vorstellungen und

Und schließlich: „Gemeinsame elterliche Sorge“ im juristischen Sinne bedeutet keineswegs schon gelingende gemeinsame Sorge im inhaltlichen Sinne. In vielen, wenn nicht den meisten Fällen ist sie eher mit Formen der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung verbunden, die im Sinne von Balloff einem Konzept der parallelen Elternschaft entsprechen.

Für eine genauere Betrachtung sind also zu unterscheiden:

- „Gemeinsame elterliche Sorge“ im juristischen Sinne, womit formalrechtliche Zuständigkeiten betreffend Alltagsorge und Fragen von besonderer Bedeutung gemeint sind.
- „Gemeinsame elterliche Sorge“ im inhaltlichen Sinne (gemeinsame Elternschaft). Damit gemeint ist die am höchsten entwickelte Form fortbestehender Elternschaft nach Trennung und Scheidung – nämlich eine Kooperation auf der Elternebene zum Wohl des Kindes.
- „Beibehalt der elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung“ (parallele Elternschaft), worunter ein Fortbestehen von Elternschaft gemeint ist, die enge Kooperation nicht unbedingt einschließt: die Eltern ermöglichen sich gegenseitig jedoch, ihre Rollen als Mutter und Vater

Die Forderung „Eltern bleiben Eltern“ kann sich als kontraproduktiv erweisen.

genheit: gemeinsames Sorgerecht) wie mit der Idee der inhaltlichen Gestaltung gemeinsamer Elternschaft. So formulierte Jopt (1989), das Verwirklichungsbemühen der Rechtsmaxime Kindeswohl sei untrennbar mit dem Fortbestand der nahehelichen Elternschaft verbunden: „Die juristische Verwirklichung der Elternschaft nach der Scheidung ist das gemeinsame Sorgerecht.“ In einem 1991 in Kassel durchgeführten Symposium zum Thema „Trennung und Scheidung – Familie am Ende?“ formulierte Fthenakis, die Eltern ständen im Übergang der Scheidung vor der Aufgabe, „ihre Partnerbeziehung zu beenden, ihre Beziehung als Eltern jedoch aufrechtzuerhalten, vielleicht sogar zu erweitern“ (Fthenakis, E. A., 1992).

Eine einem solchen „hierarchischen und einphasigen“ Modell gegenüber kritische Haltung formulierte zur gleichen Zeit Balloff. Er favorisierte „auf den Einzelfall zugeschnittene parallele, alternative oder mehrphasige Modelle“ und unterschied dabei:

- Konzept des Beibehalts der gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung
- Konzept des Beibehalts der elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung – Konzept der parallelen Elternschaft

Modelle. Mitunter ist dabei eine erhebliche Begriffsverwirrung festzustellen.

Mit dem In-Kraft-Treten des KJHG 1990 formulierte der Gesetzgeber (in § 17), Eltern sollten bei der „Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt“ werden.

„Einvernehmlichkeit“ in Bezug auf ein gemeinsames Konzept ist nicht

Es geht sowohl um rechtliche Termini wie um unterschiedlich besetzte inhaltliche Vorstellungen.

gleichbedeutend mit gemeinsamer elterlicher Sorge im rechtlichen oder inhaltlichen Sinne, kann vielmehr ebenso Einvernehmlichkeit für eine rechtliche Regelung im Sinne einer Alleinsorge bedeuten. Vor allem betroffene Eltern aber verstehen die hier gemeinte Einvernehmlichkeit nicht selten im Sinne von „gemeinsamer Sorge“.

wahrzunehmen.

- Unter „gemeinsames Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge“ ist zu verstehen, dass im Hinblick auf juristische und inhaltliche Regelungen bezüglich der Elternschaft Übereinstimmung zwischen Müttern und Vätern besteht.

Offensichtlich wird mit der juristischen Regelung einer gemeinsamen elterlichen Sorge die Hoffnung verbunden, Mütter und Väter würden sich auch um gemeinsame Verantwortung und Sorge für die Kinder im inhaltlichen Sinne bemühen. Die Realität sieht jedoch in vielen Fällen durchaus so aus, dass die Ausgestaltung „gemeinsamer elterliche Sorge“

erhebung von 1994 bedeutet dies eine Steigerung um rund 300 Prozent (nach Proksch, 2000).

Willutzki stellt fest, dass der Gesetzgeber die gemeinsame Sorge als eine gleichberechtigte Alternative neben der Alleinsorge versteht; die gemeinsame Sorge solle keine Priorität haben. Doch sei diese Vorgabe von der Rechtspre-

doch auch, als entgegengesetzte Extremposition, den Standpunkt des 19. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin: „Entscheidend gegen eine Aufrechterhaltung der elterlichen Sorge spricht, dass die Mutter, die das Kind betreut und bei der es lebt, sich entschieden gegen die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge der Eltern wendet.“ Er kommentiert, dass diese aktuell praktizierte Rechtsauffassung „exakt dem Rechtszustand vor der Kindschaftsrechtsreform“ entspricht.

Motzer hat in jüngerer Zeit die Weiterentwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Sorgerechts und des Umgangsrechts seit Ende 1999 dargestellt (Motzer, 2001).

Ausgehend vom Beschluss des BGH vom 29. 9. 1999, betont er, dass keine gesetzliche Vermutung dafür bestehe, dass die gemeinsame elterliche Sorge im Zweifel die für das Kind beste Form der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung sei. Einer solchen Regelung stünde bereits entgegen, dass sich elterliche Gemeinsamkeit in der Realität nicht verordnen lässt.

Der allzu einschränkenden Handhabung der Voraussetzungen für den Übergang zur Alleinsorge erteile der BGH, so Motzer, in diesem Beschluss eine Absage.

Von einer gemeinsamen Elternschaft, wie sie zum Wohl der Kinder von vielen Autoren konzipiert wird, ist dies weit entfernt.

darin besteht, sich (lediglich) über den Aufenthalt der Kinder und den Umgang mit ihnen abzustimmen – und dabei keine übermäßigen Konflikte zu entwickeln. Von einer gemeinsamen Elternschaft, wie sie zum Wohl der Kinder von vielen Autoren konzipiert wird, ist dies weit entfernt. Nicht selten hat das Beibehalten gemeinsamer elterlicher Sorge nach Trennung und Scheidung vor allem die Funktion zu verhindern, dass durch einen Rechtsstreit um die Alleinsorge ohnehin bestehende Konflikte noch verschärft werden.

Trotz aller Unschärfe, mit der die hier angesprochenen Begriffe verwendet werden, und trotz der Relativierung der Bedeutung einer gemeinsamen elterlichen Sorge im rechtlichen Sinne markiert „Eltern bleiben Eltern“ eine Richtung, die im Bewusstsein der Bevölkerung viel verändert und in vielen konkreten Fällen den Fortbestand der kindlichen Beziehung zu Vater und Mutter sehr gefördert hat.

Die Situation nach der Reform des Kindschaftsrechts von 1998

Nach vorläufigen Ergebnissen der Statistischen Landesämter betrug die Häufigkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge in Deutschland 1999 rund zwei Drittel. Gegenüber den Zahlen aus einer Justiz-

chung nicht angenommen worden. Bis auf ganz wenige Ausnahmen habe sich die obergerichtliche Rechtsprechung in ihren veröffentlichten Entscheidungen ganz eindeutig zur gemeinsamen Sorge als Regelfall bekannt (Willutzki, 2000).

Als Beleg für ein entsprechendes Rechtsverständnis zitiert er in diesem Zusammenhang Leitsätze des OLG Zweibrücken: „Elternschaft und Partnerschaft

Getrennt lebende Eltern sind verpflichtet, im Rahmen der elterlichen Sorge Konsens zu suchen und zu finden.

sind im Blick auf die elterliche Sorge für ein minderjähriges Kind auseinander zu halten. Getrennt lebende Eltern sind verpflichtet, im Rahmen der elterlichen Sorge Konsens zu suchen und zu finden. Aus dieser Pflicht können Eltern nicht entlassen werden, solange ihnen ein gemeinsames Erziehungshandeln zum Wohl des Kindes zumutbar und die darauf gerichtete Erwartung begründet erscheint.“

Willutzki zitiert an gleicher Stelle je-

Gegenüber Befürchtungen vor einem „Ende der modernen Zeiten“ und der Möglichkeit einer Fortführung der Judikatur zur Rechtslage vor dem KindRG weist er jedoch darauf hin, dass Eltern gemäß § 1627 BGB die Sorge im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohle des Kindes ausüben haben. „Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Diese primär dem Kind gegenüber bestehende Verpflichtung wird durch die Trennung der

Eltern nicht suspendiert.“

Motzer geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass sich das Definitivproblem für den Begriff Kindeswohl als dem beherrschenden Prinzip des Kindschaftsrechts schärfer denn je stelle. Sehe man dabei das Fortbestehen der gewachsenen Bindungen im Vordergrund, so ergeben sich andere Perspektiven, als wenn das Wohl des Kindes vor allem im Sinn eines Aufwachsens ohne vermeidbare Konflikte und Span-

deutlich, dass kindliche Symptombelastungen nach Trennung und Scheidung in deutlicher Abhängigkeit zu den elterlichen Beziehungsformen stehen. Schmidt-Denter führt dazu aus, es sei zumindest aus kindzentrierter Forschungsperspektive gerechtfertigt, die frühere Kernfamilie auch nach der Trennung/Scheidung als interaktives System zu beschreiben und zu analysieren (Schmidt-Denter, 2000).

Dem wird in Literatur und Rechtspre-

Es ist auch deutlich, dass kindliche Symptombelastungen in deutlicher Abhängigkeit zu den elterlichen Beziehungsformen stehen.

nungen verstanden würde.

Weisbrod erklärt demgegenüber, bei der Entscheidung, welches Sorgerechtsmodell dem Wohl des Kindes am besten entspricht, sei die Bindungsbeziehung des Kindes und nicht das Begriffspaar Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft das wichtigste Kriterium (Weisbrod, 2001).

Aus psychologischer Warte ist die Frage der Bedeutung der Bindungsbeziehungen des Kindes weitaus intensiver erforscht und dargestellt worden als die Frage der nicht vorhandenen Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Eltern – also die Frage der zwischen den Eltern gegebenen Konfliktodynamik und den damit verbundenen Folgen für die Kinder.

Die Diskussion um das „Parental Alienation Syndrom“ ist ein Beleg für diese Tatsache, insofern sie eine ziemliche Hilflosigkeit bei der Beschreibung und Analyse der psychologischen Interaktionsmuster in Nach-Scheidungs-Familien zum Ausdruck bringt.

Ganz offensichtlich verhindert in vielen Fällen die psychologische Konfliktodynamik nicht nur Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft und ist somit Ursache dafür, dass Eltern nicht Eltern bleiben, jedenfalls nicht im Sinne eines funktionierenden Elternsystems. Es ist auch

chung zu wenig Rechnung getragen.

Die psychischen Muster und Mechanismen von Vätern und Müttern, die gemeinsame Sorge oder, noch wichtiger, gemeinsame Elternschaft verhindern bzw. zum Kampf um alleinige Sorge und Zuständigkeit für das Kind führen, bleiben weitgehend unberücksichtigt. Allen-

falls spielen sie eine Rolle in psychologischen Gutachten, was bedeutet, dass sie nach langwierigen unfruchtbaren Auseinandersetzungen beleuchtet werden. Dabei sind sie gerade am Anfang bedeutsam, entscheidend für den Verlauf von Konflikten und somit dafür, dass Kinder langwierigen prozessualen Auseinandersetzungen ausgesetzt werden.

Bisheriger Umgang mit Konflikten der Eltern

Die oben angeführten Zitate des OLG Zweibrücken und des 19. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin, so unterschiedlich sie in ihren Tendenzen auch sein mögen (sie kapitulieren vor der Entscheidung des mütterlichen Willens [Berlin] oder formulieren die Verpflichtung der Eltern, Konsens zu suchen [Zweibrücken]), haben eines gemeinsam: sie kümmern sich nicht näher um die Art der elterlichen Konflikte und um Möglichkeiten, damit umzugehen.

Das gängige Kriterium, dass Eltern nicht kommunikations- und kooperationsfähig sind und deshalb gemeinsame elterliche Sorge nicht realisierbar ist, geht auf die Hintergründe einer solchen fehlenden Kooperationsfähigkeit meist gleichfalls nicht ein – und nicht auf die Frage, was denn die Folgen für die Kinder sind, wenn es wegen der Elternkonflikte zu einer Entscheidung zur Alleinsorge kommt.

Auch in Sachverständigengutachten wird selten der elterliche Konflikt in den Mittelpunkt gestellt. Vielmehr wird die Beziehungsqualität des Kindes zum einen und zum anderen Elternteil untersucht und/oder die Persönlichkeitsstruktur von Mutter und Vater beleuchtet, um eine Basis für eine Entscheidung zur

Auch in Sachverständigengutachten wird selten der elterliche Konflikt in den Mittelpunkt gestellt.

Alleinsorge zu gewinnen.

In der Regel werden also psychologische Kenntnisse um Hintergründe und Zusammenhänge von Paarkonflikten in solchen Zusammenhängen kaum berücksichtigt – obwohl diese bedeutsam sind für die Entwicklung strittiger Fälle und für das Kindeswohl.

Es erscheint, als ob man hoffe, mit der Formel „Beendigung des Lebens als Paar, doch Fortbestehen der Eltern-

schaft“ auch die Dynamik der Paarkonflikte beenden zu können.

Das OLG Zweibrücken bezieht sich in oben angeführten Zitat zwar auf die Frage der Zumutbarkeit eines gemeinsamen Erziehungshandelns, doch die Frage, ob Eltern, gemessen an ihrer individuellen psychischen Verfassung und der Dynamik des Paarkonfliktes, in der Lage sind, Konsens zu suchen und zu finden, wird nicht gestellt.

So bedauerlich es für die betroffenen Kinder ist: der moralische und juristische Imperativ „Eltern bleiben Eltern“ ist in nicht wenigen Fällen zum Schei-

Es mag sein, dass dem mitunter der Versuch einer gezielten Beeinflussung von vermeintlich zuständigen Personen zugrunde liegt, und es mag durchaus auch den Fall geben, dass ein Elternteil bewusst die Unwahrheit sagt.

In der Mehrheit der Fälle aber zeigt sich, dass beide Elternteile von ihrer Wahrnehmung und ihrer Sicht der Dinge subjektiv felsenfest überzeugt sind und damit Helfer oder vermeintliche Entscheider in die Situation bringen, nun über Wahrheit und Recht entscheiden zu sollen.

Nimmt man dieses Faktum – dass

Der moralische und juristische Imperativ „Eltern bleiben Eltern“ ist in nicht wenigen Fällen zum Scheitern verurteilt.

tern verurteilt – zum Scheitern an der psychologischen Realität elterlicher Konfliktformen.

Diese psychologische Realität zu sehen und anzuerkennen, ist nicht gleichbedeutend mit einer Kapitulation und der Aufgabe der Idee, dass Eltern Eltern bleiben – im Gegenteil:

Gerade der genaue Blick darauf und Überlegungen, wie und in welchen Zeitdimensionen damit umgegangen werden kann (Diagnose der Störungen des Elternsystems und Indikationsstellung) schaffen eine bessere, weil realistische Ausgangsbasis für die gewünschte Perspektive „Eltern bleiben Eltern“ als die bloße Formulierung einer Forderung.

Differenzierung von Aspekten, die gemeinsame Elternschaft verhindern

Wer mit Eltern spricht, die um elterliche Sorge oder Umgang streiten, macht häufig die Erfahrung, dass Mutter und Vater eine völlig unterschiedliche Darstellung von der Gesamtsituation und dem Verhalten der Beteiligten „abliefern“.

Vater und Mutter völlig unterschiedliche Wahrnehmungen von der Situation haben – ernst, so stellt sich bereits hier die Frage, ob die bei einem Scheidungsverfahren beteiligten Institutionen an dieser Stelle kapitulieren sollen oder ob sie davon ausgehen müssen, dass in Zukunft das Kind im Kreuzfeuer dieser unterschiedlichen Bilder und Auffassungen steht und von daher dem Wohl des Kindes Gefahr droht.

Offensichtlich ist, dass solche unterschiedlichen Sichtweisen und die damit verbundenen Konflikte unterschiedliche Grade von Nachhaltigkeit und Intensität haben.

Zu diskutieren ist deshalb, was die Hintergründe für solche unterschiedlichen Wahrnehmungen und Bilder von der Realität – und somit für den Streit der Eltern – sind oder sein können. Dabei wird deutlich werden, dass solche Gründe durchaus erfassbar und differenzierbar sind und hohen prognostischen Wert für den Verlauf des Verfahrens und für die weitere Situation des Kindes haben.

Es folgen nun, ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit, psychologische

Aspekte, die in der Arbeit mit strittigen und hochstrittigen Paaren häufig anzutreffen und entscheidend für die Verhinderung gemeinsamer Elternschaft sind:

Beschreibung von Mechanismen, die gemeinsame Elternschaft verhindern

Einengung von Blickfeld und Flexibilität beim Scheidungsstress

In anderen Zusammenhängen realistisch erscheinende Menschen geraten bei Trennung und Scheidung und bei der Auseinandersetzung um elterliche Sorge und Umgang in Situationen, die sie Außenstehenden als einäugig und verböhrt erscheinen lassen. Der Grund dafür ist, dass Trennung und Scheidung und die damit verbundenen Veränderungen ein hohes Maß an Belastung und Stress darstellen und viele Menschen in solchen Stress-Situationen auf archaische Konfliktbewältigungsmuster zurückgreifen bzw. -fallen. Ihnen fehlen innere Sicherheit, Gelassenheit und der Überblick, die Haltung und Interessen anderer Beteiligter sehen und den eigenen Standpunkt relativieren zu können. In ihren Reaktionsmöglichkeiten demnach eingeschränkt, gibt es für sie dann nur mehr die Möglichkeiten von aggressivem Nach-vorn-Marschieren oder Resignation und Rückzug.

Unterschiedliche Interpunktion von Ereignisfolgen

Das Watzlawicksche Axiom, dass gestörte Kommunikation ihre Ursache in einer unterschiedlichen Interpunktion von Ereignisfolgen haben kann, gilt bei Scheidungseltern fast regelmäßig: beide sehen sich durch spezifische Verhaltensweisen des anderen Elternteils genötigt, diese mit jeweils spezifischen Reaktionen ihrerseits zu beantworten:

Der Vater ist in den Augen der Mutter bei der Wahrnehmung des Umgangs mit dem Kind zu lasch, zu verwöhnend, vernachlässigt seine erzieherischen Aufgaben – deshalb sieht sie sich genötigt, ihm Vorgaben bei der Betreuung des Kindes zu machen.

Umgekehrt: in den Augen des Vaters nimmt die Mutter wie eh und je die Rolle

der Glücke ein, die ihm Vorschriften macht, wie er das Kind zu behandeln hat – und nun gilt es definitiv zu zeigen, dass sie ihm nichts mehr zu sagen hat.

Auch wer nicht gewohnt ist, psychologisch oder systemisch zu analysieren, kann absehen, dass solche Situationen typischerweise eskalieren und zu zunehmender Verhärtung von Fronten führen.

Wahrnehmung des Partnerverhaltens im Lichte des Skript-Ansatzes

Viele Alltagssituationen werden von Erwachsenen und Kindern nicht in allen Facetten neu und exakt wahrgenommen und verarbeitet.

Bereits früher gemachte Erfahrungen mit entsprechenden Situationen (und Menschen) sind gespeichert. Es gibt ein inneres Skript, wie bestimmte Situationen ablaufen, das im Alltag den ökonomischen Vorteil bietet, nicht alle Situationen neu aufnehmen, erforschen und bearbeiten zu müssen (z. B. Platzsuche, Kontaktaufnahme mit der Bedienung und Bestellung von Mahlzeiten in einem italienischem Restaurant). Bei Trennungspaar, insbesondere bei hochstrittigen, muss davon ausgegangen werden, dass die bereitliegenden Skripte vom Verhalten des anderen geprägt sind durch negativ erlebte Erfahrungen, die schließlich zu Trennung und Scheidung geführt haben.

Bei Auseinandersetzungen um elterliche Sorge oder den Umgang werden dementsprechend nicht alle Äußerungen

den Skriptes ausgefüllt.

Auszugehen ist davon, dass gerade bei intensiver Konfliktdynamik solche Skripte hoch wirksam sind.

Auszugehen ist davon, dass gerade bei intensiver Konfliktdynamik solche Skripte hoch wirksam sind.

Wiederbelebung früher kritischer Erfahrungen und Verletzungen

Paartherapeuten, auch solche mit einem sehr systemischen und allparteilichen Ansatz, erleben in ihrer Arbeit immer wieder, dass das Verhalten eines Partners beim anderen unverhältnismäßig starke Irritationen, Verletzungen und dementsprechende Reaktionen auslöst.

Ein Mann reagiert immer wieder überaus allergisch auf die Äußerung von Vorstellungen oder Wünschen seiner Frau und fühlt sich von ihr gegängelt und vereinnahmt. Eine Ursache kann sein, dass seinem Verhalten eine Übertragung zugrunde liegt: er ist als einziges Kind seiner früh geschiedenen Mutter von dieser sehr verwöhnt und

Viele Paartherapeuten stellen deshalb bei sehr heftigen und intensiven, aus einer aktuellen Situation nicht erklärbaren Reaktionen die Frage, welche lebensgeschichtlichen Erfahrungen sich

wiederholen, um Licht in die aktuelle Dynamik zu bringen.

Bei Trennung und Scheidung erscheinen viele Betroffenen vom Verhalten des Partners maßlos enttäuscht, verletzt und traumatisiert. Offensichtlich ist das „Verlassenwerden“ durch den Partner in vielen Fällen der neuralgische Punkt.

Wenn bereits in der Kindheit Erfahrungen von Enttäuscht- und Verlassenwerden durch wichtige Bezugspersonen (etwa durch den Vater) vorliegen, dann hat der (zunächst geliebte) Ehepartner geradezu die Aufgabe, durch Verlässlichkeit diese alten Verletzungen gutzumachen.

Wenn nun durch eben diese Person die Erfahrung des Enttäuscht- und Verlassenwerdens wiederholt wird, kann dies dem Betroffenen jede Grundlage für ein „normales“ Verhalten entziehen.

Bereits früher gemachte Erfahrungen mit entsprechenden Situationen sind gespeichert. Es gibt ein inneres Skript.

und Verhaltensweisen neu differenziert und „sine ira et studio“ wahrgenommen. Vielmehr wird zurückgegriffen auf die bereitliegenden Skripte. Insbesondere bei „Leerstellen“ in Bezug auf bestimmte Verhaltensweisen des Partners werden diese im Sinn des bereitliegen-

vereinnahmt worden. Seine jetzigen Reaktionen der Frau gegenüber weisen nicht nur auf seine besondere Sensibilität für solche Muster hin, sondern sie stellen, psychodynamisch gesehen, eine Reaktion auf die allmächtige Mutter – und nicht auf die reale Partnerin dar.

Fortführung des Paarkonfliktes auf der Elternebene

Ein Paar, das eine Wochenendbeziehung führt, hat intensive Konflikte. Sie ist in seinen Augen unrealistisch, unstrukturiert, unorganisiert, folgt zu sehr ihren Empfindungen und hält ihre Vorstellungen für Realität.

Sie hat Hinweise und, wie sie meint, Beweise dafür, dass er während der Woche sexuelle Kontakte zu anderen Frauen hat und dass sich in seinem Appartement, das er die Woche über bewohnt, Orgien abspielen.

Als es zur Scheidung kommt, meint er, dass die persönlichen Auseinandersetzungen nun ein Ende hätten: er würde das Kind alle 14 Tage abholen und das Wochenende mit ihm verbringen.

Sie erklärt, dass sie bei seinen sexuellen Praktiken ja nicht wisse, ob er nicht auch „bi“ sei und letzten Endes auch dem Kind etwas tun würde. Jedenfalls lasse sie nicht zu, dass das Kind in seine Orgien hineingezogen würde und sie

tät der Großstadt und die gemeinsame Vergangenheit dort werden geleugnet – bzw. es gibt darum Legendenbildungen.

Würde sich die Mutter auf eine differenziertere Sicht der Dinge einlassen, so wäre sie konfrontiert mit belastenden

ist, und dass die Verarbeitung von Erfahrungen vor allem dieser Regulierung dient. Demnach ist schon die Geburt eines Kindes für die Eltern mit extrem hohen eigenen Erwartungen verbunden: sie ist, wie das Leben mit dem Kind – zumindest auch –, Teil einer Selbstinszenierung und hat Aufgaben im psychischen Haushalt von Mutter und Vater. Dabei geht es um körperlich zärtliche Erwartungen, Gefühle der Zu- und Zusammengehörigkeit und des eigenen Aufgewertetseins durch die Existenz und Entwicklung eines (möglichst gelungenen) Kindes. Der Streit um Kinder, „zu wem sie gehören“ oder wer „das Sorgerecht über sie hat“, erscheint in vielen Fällen wie die Exemplifizierung solcher narzisstischer Verarbeitungsmechanismen. Im Falle einer Trennung und Scheidung geht es nicht nur darum, für das eigene Leben, das eigene Selbstverständnis und das eigene Selbstwertgefühl als besserer Elternteil „das Kind zu haben“. Zugleich muss, um das eigene – positive – Selbstbild aufrechterhalten zu können, der geschiedene Partner abgewertet werden, was es erst recht unmöglich macht, ihm das Kind zu überlassen. Das Weggeben oder Teilen-Müssen des Kindes hat im Sinne eines narzisstischen Systems die Bedeu-

Die Bilder vom Partner, die während der Ehe maßgebend waren, sind mit Trennung und Scheidung nicht beendet.

sei keinesfalls einverstanden damit, dass er es ein ganzes Wochenende zu sich nehmen würde.

Er erklärt darauf, dass sie nun endgültig ausgerastet sei und den Kontakt zur Realität verloren habe – und dies würde er in einer Auseinandersetzung um das Kind deutlich machen.

Natürlich sind die Bilder vom Partner, die während der Ehe und in der Entwicklung von Partnerschaftskonflikten maßgebend waren, sind mit Trennung und Scheidung nicht beendet: sie wirken weiter, und es besteht die Gefahr, dass sie bestimmend werden für Regelungen zur elterlichen Sorge und dem Umgang mit den Kindern.

Fixierung eines negativen Partnerbildes zur Aufrechterhaltung eigener Abwehr

Zwei Schwestern „vom Lande“ leben in der Großstadt. Eine von ihnen kommt in Berührung mit der Drogen- und Rotlichtszene und stirbt an einer Überdosis Drogen. Die Schwester hat über sie einen Mann kennen gelernt, mit dem sie sich befreundet und von dem sie schwanger wird. Nach dem Tod der Schwester kehrt sie in ihr Dorf zurück und verhindert Kontakte des Kindes zum Vater.

Der in der Stadt lebende Vater gehört – nicht real, aber in ihrer Überzeugung – zur Rotlichtszene. Er ist für sie der Repräsentant des Bösen, während die eigene Familie Hort des Guten und moralisch Intakten ist. Das Schicksal der Schwester, die selbst erlebte Attraktivität

und weniger positiven Aspekten des eigenen Lebens. Um sich dies zu ersparen, muss sie eine Ab- und Aufspaltung vornehmen. Diese Aufspaltung aber bringt sie nicht nur dazu, selbst den Vater als Inbegriff des Bedrohlichen und Bösen zu sehen. Sie muss ihn so auch dem Sohn darstellen, den es vor der vom Vater ausgehenden Gefahr zu beschützen gilt (mit den entsprechend katastrophalen Perspektiven eines solchen Vaterbildes für den Jungen).

Das Teilen-Müssen des Kindes hat im Sinne eines narzisstischen Systems die Bedeutung einer psychischen Katastrophe.

Das Kind als Objekt im Kontext narzisstischer Verarbeitungsweisen

Bereits in den siebziger und achtziger Jahren wiesen psychoanalytisch orientierte Autoren (s. u. a. Miller, Ziehe) darauf hin, dass die Erlebnis- und Verarbeitungsweise vieler Menschen zunehmend von narzisstischen Mustern geprägt ist. Darunter ist zu verstehen, dass das Leben von Fragen der Regulierung des Selbst und des Selbstwertes bestimmt

ung einer psychischen Katastrophe und eines elementaren Verlustes des Selbstwertes. Der Kampf um das Kind ist also letztlich ein Kampf um das eigene Selbst.

Persönlichkeitsstörungen im Kampf um das Kind

Ein nicht unerheblicher Anteil der Bevölkerung ist beeinflusst oder beeinträchtigt durch Persönlichkeitsstörungen. In der Literatur wird davon ausgegangen,

dass rund 17 Prozent der Bevölkerung im Verlauf des Lebens einmal oder öfters psychiatrisch oder psychotherapeutisch behandlungsbedürftig sind.

Bei Trennung und Scheidung und bei der Klärung der Frage der elterlichen Sorge oder des Umgangs mit den Kindern sollten neurotische oder psychotische Menschen nicht von vorneherein „benachteiligt“ sein. Doch ist zu fragen, welche Auswirkungen die jeweilige Störung auf die Auseinandersetzung um

unterschiedlich und stellen völlig unterschiedliche Bedingungen für die Entwicklung oder Unmöglichkeit einer weiterbestehenden (gemeinsamen) Elternschaft dar.

Die oben zunächst beschriebenen Konfliktmuster sind dabei die weniger gravierenden und können oft durchaus im Rahmen von Mediation oder Beratung angegangen und gelöst werden. Die zuletzt aufgeführten bedeuten jedoch häufig, dass der bei Trennung und

eines Elternteils „ausgeliefert“ wird.

Kein Wunder, dass (siehe auch dazu die oben angeführten Untersuchungen von z. B. Schmidt-Denter) Kinder in solchen Situationen noch sechs Jahre nach der Scheidung als belastet erscheinen.

Ein Ausweg kann nicht in der Anordnung gemeinsamer elterlicher Sorge und meist auch nicht in einer Entscheidung zur Alleinsorge gesehen werden. Beides verbessert die Situation des Kindes nicht wirklich. Abhilfe schaffen könnte nur, die bestehenden Störungen im System Eltern ernst zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, dass das Kind ihnen nicht ausgeliefert ist.

Die Mobilisierung von Hilfesystemen, die auf diese Konflikte einwirken können, und zeitliche Weichenstellungen, die eine Arbeit an diesen Störungen möglich machen, erscheinen als der richtigere Weg.

Matthias Weber, Diplom Psychologe, ist Leiter der Erziehungs- und Lebensberatungsstelle in Neuwied.

Abhilfe schaffen könnte nur, die bestehenden Störungen im System Eltern ernst zu nehmen.

das Kind hat. Während in einem zufriedenstellend geregelten Alltag manche Störungen nicht augenfällig sind, könnten sie unter den Bedingungen von Trennung und Scheidung dramatisch aktualisiert werden.

So können vom Borderline-Syndrom betroffene Menschen einen normalen Alltag relativ unauffällig bewältigen. In einer Trennungs- und Scheidungssituation jedoch, der Auseinandersetzung mit dem Partner und der damit verbundenen psychischen Anspannung und Angst können latente Neigungen zu Phobien, Hyperaktivität, Tendenzen zu Aufspaltung in Gut und Böse bis hin zu Realitätsverkenning und das Überschwemmt-Werden von angstbesetzten Phantasien (siehe „Missbrauch des Missbrauchs“) virulent und für den Kampf um das Kind maßgebend werden.

Folgerungen

Es greift in vielen Fällen psychologisch zu kurz, wenn Auseinandersetzungen um das Kind auf der Ebene von „Scheidungskonflikt“ gesehen und begriffen werden.

Die beschriebenen Konfliktmuster sind in Intensität und Tragweite sehr

Scheidung um das Kind entstehende Konflikt innerhalb einer absehbaren Zeit und ggf. auch ohne therapeutische Maßnahmen nicht lösbar ist.

Die bisherige Gutachten- bzw. Sachverständigenpraxis greift in der Regel zu kurz, weil sie die Beziehung des Kindes zu Vater und Mutter ins Auge fasst, jedoch nicht auf die Konfliktdynamik und Störungen des Paar- bzw. Elternsystems fokussiert. Gerade daraus aber ergeben sich die wirklich „harten“ Fälle.

Das beleuchtet auch, dass die Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil keine Befriedung schafft: der Konflikt besteht weiter, wird oft noch verschärft und auf der Ebene von Umgangsregelungen weiter geführt.

Jedoch nicht nur deshalb ist die Übertragung der Alleinsorge ein zweifelhafter Weg. Die oben skizzierten Muster beleuchten psychologisch, was jeder Praktiker ohnehin weiß: dass das Kind häufig nicht nur Opfer der elterlichen Scheidungskonflikte wird, sondern auch von Vater und/oder Mutter (meist unbewusst) gebraucht und missbraucht wird zur Stabilisierung des eigenen defizitären seelischen Haushalts. Eine Entscheidung zur Alleinsorge kann im Lichte dieser Zusammenhänge bedeuten, dass ein Kind eindeutig solchen Mechanismen

Literatur

- Balloff, R. (1993): Die Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung. In: Menne, K.; Schilling, H.; Weber, M. (Hrsg.): Kinder im Scheidungskonflikt. Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung. Weinheim und München: Juventa, 115–136.
- Fthenakis, W. E.; Kunze, H. R.; Niesel, R. (1982): Nach der Scheidung: Die gemeinsame elterliche Sorge der Eltern in: Psychologie heute 10, 1982, S. 58.
- Fthenakis, W. E.; Griebel, W.; Kunze, H. R.; Niesel, R.; Oberndorfer, R. (1991): Reorganisation familialer Beziehungen bei Trennung und Scheidung – Eine veränderte Sichtweise des Scheidungs- und Nachscheidungs geschehens –. In: Fthenakis, W. E.; Kunze, H.-R. (Hrsg.): Trennung und Scheidung – Familie am Ende? Dokumentation zum Symposium in Kassel, Grafschaft. Vektor-Verlag (1992), S. 18.
- Jopt, U.-J. (1989): Nacheheliche Elternschaft und Kindeswohl – Plädoyer für das gemeinsame Sorgerecht als anzustrebenden Regelfall. In: FamRZ 9, 1989, S. 877.
- Motzer, St. (2001): Die neueste Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiet von Sorgerecht und Umgangsrecht. In: FamRZ 16, 2001, 1034–1044.
- Proksch, R. (2000): Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung

Zurück in die Zukunft ?

**Das neue Finanzierungs- und Strukturmodell der Erziehungs- und Familienberatung in Berlin:
Evaluation des ersten Erprobungsjahres.
Von Achim Haid-Loh und Katrin Winkler**

Über das "Berliner Modell" zur Zukunftssicherung und Weiterentwicklung der Erziehungs- und Familienberatung, die Hintergründe, den Aushandlungsprozess und das Vertragspaket ist in den *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/01, ausführlich berichtet worden. Nachdem die Verträge unterzeichnet waren, trat für die Verhandlungspartner eine Phase relativer Ruhe ein. Nicht so jedoch für die Träger und insbesondere die Beraterinnen und Berater. Die Umsetzung der vertraglichen Regelungen bedeutete für einzelne Einrichtungen den Umzug in andere Bezirke, die Fusion oder die Etablierung verbindlicher Kooperationen zwischen unterschiedlichen Trägern, wenn die Einrichtungen z.B. zu klein waren, um die fachlichen Mindeststandards zu erfüllen. Weiter ging es um die Einrichtung von Außenstellen und Aussprechstunden, einschließlich der Suche nach Räumen und der Auswahl neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nicht zuletzt die Überarbeitung von Konzeptionen, um wie gewünscht die präventive Arbeit stärker zu akzentuieren.

Insgesamt war es eine Zeit voller Umbrüche, Veränderungen und Herausforderungen, der sich Träger wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stellen hatten und die in hohem Maße Engagement erforderte und Kapazitäten band. Ihnen allen gebührt Anerkennung dafür, dass sie die strukturellen und fachlichen Herausforderungen angenommen, sich der Diskussion um die Arbeitsinhalte und –schwerpunkte neu gestellt, sich von vielem lieb gewonnenem Alten ge-

trennt und vor allem, dass sie all dies neben der Beratungsarbeit geleistet haben, so dass die Ratsuchenden keine Nachteile in Bezug auf unsere Beratungsangebote hinnehmen mussten. Im Gegenteil, es konnte für die evangelischen integrierten, familienorientierten Beratungsstellen im Land Berlin eine erhebliche Kapazitätsausweitung durch Neueinstellungen erreicht werden, die der stetig wachsenden Nachfrage und Inanspruchnahme seitens der Ratsuchenden zu Gute kam.

Inzwischen ist gut ein Jahr vergangen und es liegen erste Erfahrungen vor. Alle 12 Einrichtungen in freier Trägerschaft haben die geleistete Arbeit nach einem einheitlichen Muster statistisch erfasst und entsprechend der Vorgaben auch in den Jahresberichten dargestellt, so dass ein hohes Maß an Vergleichbarkeit gegeben ist. Die hier beschriebenen Ergebnisse, Erkenntnisse und Problemanzeigen sind ein Ergebnis dieses detaillierten Erfassungs- und Dokumentationssystems und spiegeln – trägerübergreifend zusammengefasst – die Evaluation des ersten Jahres der Erprobungsphase des neuen Finanzierungs- und Strukturmodells der Erziehungs- und Familienberatung in Berlin wieder.

Ziele des Gesamtmodells

In Erinnerung rufen möchten wir zunächst noch einmal die Kernaussagen der parlamentarischen Beschlüsse, die für alle Beteiligten, Senatsjugendverwaltung, Landesjugendamt, Bezirksstadträte und LIGA, während der Verhandlungsphase handlungsleitend waren und

an deren Zielerreichungsgrad sich auch die Evaluation orientieren muss.

- Der Gesamtversorgungsgrad der Bevölkerung mit Erziehungs- und Familienberatung durch Einrichtungen öffentlicher und freier Träger sollte stufenweise auf 50 Prozent des Berliner Richtwertes angehoben werden, der 1998 vom Parlament auf Basis der WHO-Zahlen und unter Berücksichtigung des besonderen großstädtischen Bedarfs nach Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform festgelegt worden war. Dies entspräche fürs Land Berlin 216,6 Beraterplanstellen.
- Es sollte ein ausgewogeneres Verhältnis von Beraterfachstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft (50:50) geschaffen und
- Es sollte ein flächendeckendes, niedrigschwelliges Angebots gewährleistet werden, in dem pro Bezirk eine Beratungsstelle in öffentlicher Trägerschaft und *mindestens* eine in freier Trägerschaft vorgehalten wird.
- Das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 KJHG) für die Ratsuchenden sollte ebenso sichergestellt werden wie ein plurales Angebot an Beratungsleistung durch Träger unterschiedlicher weltanschaulicher und inhaltlicher Ausrichtung.

Angebotsstruktur und Versorgungsdichte nach dem ersten Modelljahr

- Mit dem Modell ist es erstmals ge-

lungen, in allen Bezirken eine relativ ausgewogene, regionale Verteilung von Angeboten der Erziehungs- und Familienberatung in freier Trägerschaft zu erzielen und damit die Zugangsmöglichkeiten für Berliner Familien zu verbessern.

- Das o.g. Zwischenziel eines Versorgungsgrades von mindestens 50 Prozent ist derzeit noch um mehr als 3 Prozent verfehlt und es muss sowohl auf öffentlicher wie auf freier Seite alles getan werden, ein weiteres Absinken der Versorgungsrate für die Bürger zu verhindern.
- Die Gesamtzahl der Beraterplanstellen blieb konstant. Eine geringe Verschiebung im Verhältnis der Beraterfachkräfte, die noch zu knapp 70 Prozent in öffentlicher Trägerschaft angesiedelt waren, um knapp 5 Stellen zu Gunsten der freien Träger kann als Ergebnis der zugesicherten Transferleistungen anerkannt werden. Allerdings gibt es zur Zeit kein Instrumentarium, diese Vorgänge beim Bezirk zu erfassen, darzustellen und zu überprüfen.
- Gesamtstädtisch betrachtet erfolgt die Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts durch die Beratungsstellen der freien Träger, da bezirkliche Beratungsstellen sich mit ihrem Angebot in der Regel nur an die Bürger ihres jeweiligen Bezirkes richten. Die deutlichen Wanderungsbewegungen der Ratsuchenden (vor allem in die Stadtmitte) im Zuge der überregionalen Inanspruchnahme freiträgerschaftlicher Beratungsstellen, die Ausdruck des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 KJHG) sind, sind fachpolitisch gewollt, aber im Einzelfall nicht steuerbar und stellen in ihren Konsequenzen für eine ausgewogene Refinanzierung derzeit ein besonderes Problem dar.

Bedarfsentwicklung und Inanspruchnahme

- Die Fallzahlen für die Inanspruchnahme bewegen sich trotz der strukturellen Veränderungen auf öffentlicher und freier Trägerseite mit weit über 10.000 abgeschlossenen Fällen pro Jahr kontinuierlich auf einem hohen Niveau. Nach Abschluss der struktu-

rellen Veränderungsprozesse (Bezirksreform, Umzug von Beratungsstellen, Aufbau von Außenstellen) ist daher in Zukunft mit einem weiteren Anstieg der Beratungsfallzahlen zu rechnen.

- Insgesamt wurden 12.588 Fälle abgeschlossen; 28,7 Prozent davon (3.615 Fälle) bei freien Trägern.
- Die Beratungsstellen der freien Träger bearbeiteten dabei 1.300 überregionale "Berliner" Fälle, was signalisiert, dass die Bürger intensiv von ihrem Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII Gebrauch machen. Zusätzlich wurden 167 "Brandenburger" Fälle abgeschlossen.

Arbeitsschwerpunkte I: Prävention, Kooperation und Vernetzung

- Die Anzahl und Vielfalt präventiver Angebote hat zugenommen und nimmt 18,7 Prozent der Arbeitszeit der Kernteams ein. Besonderes Gewicht hat die Zusammenarbeit mit Schule und Kita.
- Positiv zu beurteilen ist auch die verstärkte Kooperation und Vernetzung der Beratungsstellen innerhalb des Gemeinwesens und insbesondere mit dem Jugendamt.
- Es sind positive Ansätze der interkulturellen Öffnung der Beratungsangebote zu verzeichnen, die weiter ausgebaut werden müssen.

Arbeitsschwerpunkte II: Fallbezogene integrative Erziehungs- und Familienberatung

- Beim *Beratungsanlass* setzt sich der Trend der Vorjahre fort. Die am häufigsten angegebenen Vorstellungsgründe waren: Beziehungsprobleme, Trennung/Scheidung, Entwicklungsauffälligkeiten, Probleme in und mit der Familie, Schul- und Ausbildungsprobleme.
- Bei der *Wahl des Settings* rangiert die Eltern(paar)beratung auf Platz eins, gefolgt von der Einzelsitzung mit Kindern und Jugendlichen und Familienberatungen.

- Durchschnittlich fanden pro Fall 7,6 face-to-face *Kontakte* mit überwiegend mehr als 60 Minuten Dauer statt.
- Für die Bearbeitung eines Falles ergab sich eine *Gesamtdauer* von 18,6 Stunden.
- Damit weichen diese empirisch ermittelten Werte leicht von den damals zur Kalkulation der Fallpauschale zugrunde gelegten Annahmen ab. Zur erstmaligen, hypothetischen Bestimmung der Größenordnung der Fallpauschale waren durchschnittlich 10,4 Kontakteinheiten und eine Gesamtarbeitszeit für einen Fall incl. Vor- und Nacharbeit bzw. Zusammenhangesarbeiten von 16,47 Stunden vorgesehen.
- Aus dem vorliegenden Datenmaterial kann man ableiten, dass sich dadurch für die Fallpauschale eine rechnerische Größenordnung von etwa 1.747 DM ergibt, die somit um 46,-DM vom seinerzeit angenommenen Satz nach oben abweicht.
- Alle anonym abgerechneten Fälle wurden nach einem einheitlichen System kodiert und verbindlich statistisch erfasst, so dass eine eindeutige Zuordnung jederzeit möglich und eine Doppelfinanzierung von Fällen ausgeschlossen ist.

Re-Finanzierung des Angebots der Beratungsstellen freier Träger

Die Kostenverantwortung der Bezirke und des Landes (Stadtstaat !) für bezirkliche und gesamtstädtische Aufgaben wird durch die Kombination der Finanzierungsquellen bzw. -arten deutlich.

Neben der Festbetragsfinanzierung des Landesjugendamtes, die als Sockelzuwendung für jede der zwölf Standortberatungsstelle einheitlich mit 360.000,-DM vertraglich zugesichert war und von 10 Prozent Eigenbeteiligung der freien Träger (min. 40.000,-DM pro Beratungsstelle) flankiert werden sollte, war eine bedarfsabhängige, leistungsorientierte Entgeltfinanzierung über Fallpauschalen durch die Kommunen (d.h. die 12 Bezirke) vorgesehen. Diese konnten im ersten Jahr der Erprobung die laufenden Kosten – insbesondere die Vorhaltekosten des notwendigen Fachpersonals –

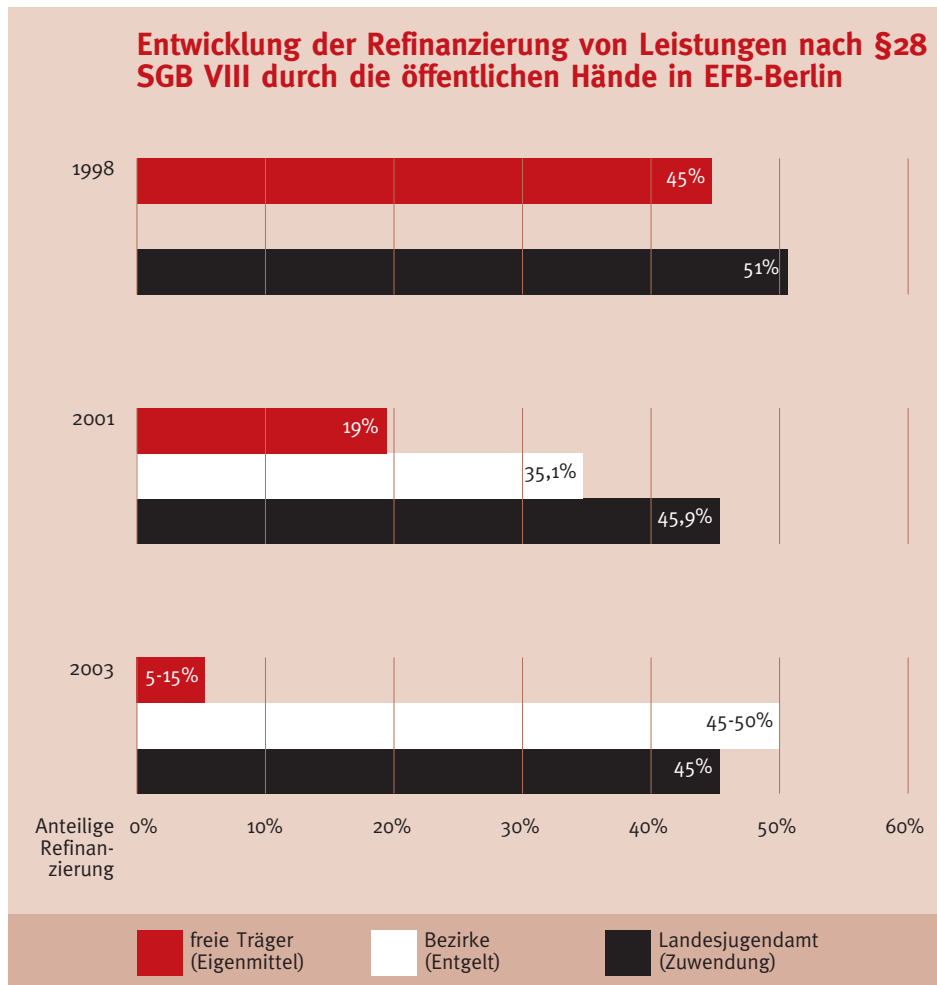
jedoch nicht hinreichend decken.

- Die Gesamtsumme von 9.404.801,91 DM verteilt sich im Berichtsjahr:
Zuwendung des LJA
4.320.000,00 DM (45,9%)
Leistungen der Bezirke
3.297.390,45 DM (35,1%)
Eigenmittel der Träger
1.787.411,46 DM (19,0%)
- Damit ergibt sich – trotz des erstmaligen, starken Engagements der bezirklichen Jugendämter – immer noch eine Diskrepanz zu den veranschlagten Soll-Größen und eine erhebliche Belastung der freien Träger mit zusätzlichen Eigenmitteln.
- Durch die Umstrukturierung und den vollzogenen Abbau von Personalstellen der bezirklichen Erziehungs- und Familienberatungsstellen und die vertragsgemäße Umwandlung der Personalmittel in Sachmittel für freie Träger fand parallel zu diesem erhöhten finanziellen Engagement der Bezirke in der fallpauschalierten Erziehungsberatung freier Träger eine Entlastung der entsprechenden bezirklichen Haushaltstitel für öffentliche Erziehungs- und Familienberatungsstellen statt.

Resümee

Das Kooperationsgremium, das gemäß dem Rahmenvertrag das Modellprojekt begleitet, die jeweiligen Teilschritte evaluiert und steuernd eingreifen soll, hat in seiner Sitzung am 5. September den ersten Zwischenbericht beschlossen.

Die Zusammenstellung der empirischen Evaluationsergebnisse und indizierten Problemlagen macht deutlich, dass weiter an der Erreichung der Zielvorgaben gearbeitet werden muss. Damit ist der Auftrag für familien- und jugendhilfepolitisch Verantwortliche in Berlin klar formuliert. Insbesondere das Kooperationsgremium, bestehend aus Vertretern der Senatsjugendverwaltung, des Landesjugendamtes, der Bezirksstadträte und Sprecher der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (LIGA) ist aufgefordert, entsprechende Schritte einzuleiten. Hierzu muss das Gespräch mit den diversen Akteuren gesucht werden. Diese Gespräche werden auf dem Hintergrund der massiven Haushaltsdefizite Berlins und der im-



mensen Sparvorgaben für die Bezirke in Höhe von 33 Mio. Euro in diesem und 50 Mio. Euro im nächsten Jahr – allein im Bereich der Hilfen zur Erziehung – sicherlich äußerst schwierig sein. Die Evaluation macht aber auch deutlich, dass die Belastung der freien Träger erheblich über der Kalkulation liegt und dass dies nach unten korrigiert werden muss. Diese Mehrbelastung war nur durch den Willen der Träger, das Modell zum Laufen zu bringen und durch das große persönliche Engagement der Beraterinnen und Berater möglich, lässt sich aber nicht auf Dauer so fortsetzen. D.h. jede Kürzung im Bereich "Beratung", die automatisch zu einer weiteren Mehrbelastung der freien Träger führen würde, würde das Gelingen des Gesamtmodells nunmehr in Frage stellen.

Gleichwohl bleibt es – allen akuten haushaltspolitischen Verwerfungen im Land Berlin zum Trotz – nach dem ersten, noch sehr vorläufigen Stand der empirischen Auswertungen primäres Ziel aller gemeinsamen Anstrengungen, den

Rückfall in die alten Zeiten des „Gnadenrechtes“ bloßer Zuwendungsfinanzierung (ohne jede kommunale Kostenverantwortung) zu vermeiden und das derzeitige Modell in seinen Grundzügen auch über das Ende seines Erprobungszeitraumes hinaus „auf Dauer zu stellen“ – d. h. ab 2004 zu einer Regelfinanzierung auf Basis der derzeit gültigen Rahmenverträge zu kommen.

Achim Haid-Loh ist Mitarbeiter im Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung in Berlin. Katrin Winkler ist Mitarbeiterin beim Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg.

Der ausführliche Zwischenbericht sowie die Kurzfassung können in der vom Kooperationsgremium verabschiedeten Form angefordert werden bei: Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V., Katrin Winkler (Vorsitzende des Kooperationsgremiums), Paulsenstr. 55-56, 12163 Berlin, Tel. 030-82 097 121, Fax 030-82 097 450, email Prange.L@diakoniebb.de

Bedarfsgerechte Beratungsangebote für Kinder und Eltern

**Differenzierte Familien-Realitäten:
Rückblick auf die erfolgreiche Jahrestagung der bke in Leipzig**

Über rund 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten sich die Veranstalter freuen. Sie hatten ein offenbar für die Fachkräfte äußerst attraktives Programm zum Thema *Familien-Realitäten* in Leipzig zusammengestellt. Für einen stimmungsvoll-reibungslosen Ablauf vor Ort ebenso wie schon für die ertragreiche Konzeption im Vorfeld sorgte die rührige Vorbereitungsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Sachsen.

Was der Vorsitzende der *bke*, Jürgen Detering, den Anwesenden zu Beginn der Veranstaltung wünschte, „eine anregende Tagung, gute menschliche Begegnungen und auch schöne Stunden in dieser schönen Stadt Leipzig“ trat an den folgenden drei Tagen denn auch ein. Detering selbst setzte in seinem Grußwort ein interessantes Schlaglicht auf das Tagungsthema, in das er über eine bildreiche Darstellung der Entwicklung der Rechte von Kindern, Frauen und Männern einführte. Hier seine Rede im Wortlaut:

„Der Wandel in unserem gesellschaftlichen Verständnis von „Familie“ lässt sich an der Entwicklung der Rechte von Kindern, Frauen und Männern eindrucksvoll darstellen. Vor knapp 2000 Jahren galt im alten Rom die Rechtsposition der „*Potestas*“ des „*Pater Familias*“. Dieser „Haushaltsvorstand“ hatte unter anderen das Recht der Gerichtsbarkeit über seine Sklaven, sei-

ne Frau und seine Kinder. In der Frühzeit konnte er im Rahmen der Gerichtsbarkeit über seine Kinder sogar das Todesurteil verhängen. Die Sklaven, die Frauen und die Kinder konnten nicht die vollen Rechte eines römischen Bürgers erlangen.

Immer mehr Gleichberechtigung

Im Laufe der Geschichte wurde immer mehr eine Gleichberechtigung aller Menschen erreicht. Ein Äquivalent der Sklaverei, die Leibeigenschaft, wurde in Westeuropa als erstes abgeschafft. Aber ich habe noch vor 40 Jahren in Schleswig-Holstein einen alten Gutsbesitzer gesehen, von dem gesagt wurde, er habe seine Leute als junger Herr noch öffentlich mit der Peitsche geschlagen.

Als Nächstes haben die Frauen den Status als eigenes Rechtssubjekt gewonnen. Aber noch bis in die siebziger Jahre galt zumindest formal ein Gesetz, nach dem eine Ehefrau ein Arbeitsverhältnis nur mit Einwilligung ihres Ehemannes begründen konnte. Von diesem Gesetz wurde zwar kein Gebrauch mehr gemacht, aber es bestand noch bis vor etwa 30 Jahren.

Als Letzte erlangten 1992 nun mit dem Beitritt Deutschlands zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen auch die Kinder einen eigenen Rechtsstatus als Träger eigener Rechte,

sie werden zu Rechtssubjekten. Das Kind hat danach angeborene Rechte, die genauso viel zählen wie die angeborenen Rechte der Erwachsenen. Wenn aber dem Kind ein eigener Rechtsstatus zugestanden wird, der dem des Erwachsenen gleich ist, ergibt sich automatisch das Verbot, die Interessen und Bedürfnisse des Kindes denen seiner Eltern, der Sorgeberechtigten und zur Erziehung Verpflichteten, unterzuordnen.

Das Kind als Partner

Mit dem Gesetz über die Ächtung der Gewalt in der Erziehung ist formal ein Verbot von Schlägen, entwürdigenden Maßnahmen und seelischen Verletzungen in der Kindererziehung ausgesprochen worden. Erziehung ist damit kein schlichter Anpassungsprozess, sie funktioniert nicht mehr nach dem Prinzip von Befehl und Gehorsam. Das Kind ist Partner im Lern- und Sozialisationsprozess, aber ein jüngerer und schutzbedürftiger. Das Kind ist eine lernende, interagierende Person, die sich Wissen und gesellschaftliche Spielregeln aktiv aneignet; es ist damit Subjekt und nicht ein Objekt von Lehren und Erziehen. Dies verändert unsere Meinungen über Erziehung stark. Wir müssen neue Vorstellungen über den Erziehungsprozess entwickeln.

Nach diesem Verständnis müssen in einem gemeinsamen Lernprozess Ältere



Jürgen Detering (rechts) im angeregten Gespräch

und Erfahreneren mit Jüngeren und Unerfahreneren über ihr Zusammenleben und ihre Zusammenarbeit, aber auch über Gefühle, Wünsche und Bedürfnisse kommunizieren. Dabei werden sie gemeinsam Regeln für ihren Alltag konstruieren, die für sie alle hilfreich sind, um sich die nötige Übersicht und Strukturen für ihr Leben aufzubauen.

Erwachsene und Kinder sind dabei gleichwertige Partner im gemeinsamen Erziehungsprozess. Das Kind hat so Gelegenheit, die sozialen Spielregeln zu lernen, mit denen es Erfolg in der Gesellschaft haben wird – dies ist Bestandteil seines Rechtes auf Erziehung! Auf dieser abstrakten Ebene klingt das alles selbstverständlich und einfach. Es im wirklichen Leben umzusetzen, ist eine enorme Herausforderung für unsere Gesellschaft – eine schwere Herausforderung, die zugleich individuell alle Erwachsenen und Kinder trifft, die miteinander leben oder arbeiten.

Veränderte pädagogische Prozesse

Die Auseinandersetzung mit dieser Aufgabe prägt ihr Alltagsleben und beeinflusst ihre *Familien-Realitäten*. Wir als pädagogische und psychologische Fach-

kräfte verfügen durch unsere Ausbildung und unsere Erfahrungen aus der Beratung über die Denkmodelle, die es erlauben, diese veränderten pädagogischen Prozesse abgelöst von aktuellen Alltagskonflikten zu reflektieren. Darin sehe ich zugleich die Verpflichtung, dass wir uns aktiv in den gesellschaftlichen Diskurs über partnerschaftliche Erziehung und über partnerschaftliche Gestaltung der Zusammenarbeit und der Beziehungen zwischen Männern und Frauen einbringen.

Im 11. Kinder- und Jugendbericht wird die Öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen betont. Es wird gefordert, die Familien bei der Gestaltung ihrer *Familien-Realitäten* durch allgemeine Infrastrukturangebote zu unterstützen, zu denen ausdrücklich auch Erziehungsberatungsstellen gehören. Zugleich betont der Bericht, dass die im KJHG

festgelegten Leistungen bedarfsgerecht vorzuhalten sind und keine Verfügungsmasse zur Sanierung defizitärer Kommunalhaushalte darstellen.

Investitionen in die Zukunft

Die *bke* betrachtet die Aufwendungen für Kinder- und Jugendhilfe als wichtige Investitionen in die Zukunft unseres demokratischen Gemeinwesens. Wir müssen lernen, Ausgaben für die nachwachsende Generation nicht mehr fälschlich als Kosten anzusehen, sondern als Investitionen! Und wer nicht investiert, verspielt unsere Zukunft.

Der 11. Kinder- und Jugendbericht fordert die Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe an den Lebenslagen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien – an ihren Familien-Realitäten. Erziehungsberatung hat auf die Veränderungen in den Lebenswelten mit differenzierten Beratungskonzepten reagiert, die auf die konkreten Lagen der Familien – auf ihre Familien-Realitäten – zugeschnitten sind.

Damit sind wir beim Thema unserer Wissenschaftlichen Jahrestagung: Wir gehen intensiv auf die unterschiedlichen Familien-Realitäten ein mit den Stichworten Lebenswelt, Beziehungswelt, Identität. Zugleich werden wir an vielen Beispielen zeigen, wie sich Erziehungsberatung auf die Familien-Realitäten einstellt und ihnen differenzierte, bedarfsgerechte und niedrigschwellige Angebote macht.“



Reizvoller Ausblick auf Weimar 2003

Unterschiedliche Aspekte einer kontroversen Diskussion

Gustav Bovensiepen, Hans Hopf, Günther Molitor (Hrsg.) (2002)
Unruhige und unaufmerksame Kinder.
Frankfurt am Main: Brandes & Apsel

Gerald Hüther, Helmut Bonney (2002)
Neues von Zappelphilipp. ADS verstehen, vorbeugen und behandeln. Düsseldorf und Zürich: Walter

Verhaltensprobleme, die mit Symptomen wie motorische Unruhe, Aufmerksamkeits-Probleme, Schwierigkeiten im Sozialverhalten einhergehen und mit Begriffen wie „Hyperkinetisches Syndrom“ oder, aktueller, als „Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom“ (ADS) bezeichnet werden, gehören zu den häufigsten Diagnosen des Kindesalters. Nicht zuletzt dieser großen Zahl wegen nimmt die Debatte um Symptomatik, Diagnostik und Behandlung einen weiteren, die Grenzen des fachwissenschaftlichen Kontextes überschreitenden Raum ein. Zur Kenntnis genommen und kontrovers diskutiert, weil von den Medien befördert, werden dabei primär Fragen, die die medizinische, genauer gesagt, medikamentöse Behandlung betreffen. Die Schärfe der Auseinandersetzung erklärt sich allerdings auch aus dem Umstand, dass dieses Thema besonders geeignet ist, im Zuge einer populärwissenschaftlichen Auseinandersetzung berufsständische Interessen zur Geltung zu bringen. Zwei Bücher, die unterschiedliche Aspekte dieser Diskussion behandeln, werden im Folgenden besprochen.

Der Band „Unruhige und unaufmerksame Kinder“, herausgegeben von Bovensiepen, Hopf und Molitor versammelt Beiträge von Psychoanalytikern oder anderen Fachleuten, die dieser Ausrichtung nahe stehen. 12 Beiträge gruppieren sich um einen psychoanalyti-

schen bzw. neurobiologischen Grundlagenteil, thematisieren Behandlungsmöglichkeiten im Spannungsfeld unterschiedlichster Heilserwartungen (Eltern) und -versprechungen (Medizin) und beschäftigen sich in einer mehr kulturtheoretischen Abhandlung mit kollektiven Pathologien (Nervosität in der Moderne).

In der Einleitung heißt es: „Die Annä-

herung an das einzelne hyperaktive Kind, die dieses Buch in jeder Kasuistik anstrebt, zeigt seine Einzigartigkeit und individuelle Beziehungsgeschichte auf und eröffnet eine Tiefe des Verstehens, die entsteht, wenn man sich mit einer analytischen Haltung auf den Patienten einlässt“.

herung an das einzelne hyperaktive Kind, die bis auf wenige Ausnahmen für die 12 Artikel dieses Buches kennzeichnend ist: „Statt standardisierter Kategorisierungen und linear-kausal orientierter Behandlungsmethoden wird in der Darstellung der Subjektivität der Fallgeschichte diese zu einer neuen, spezifischen Beziehungsgeschichte“. Und einige Sätze weiter ist die Rede von



herung an das einzelne hyperaktive Kind, die dieses Buch in jeder Kasuistik anstrebt, zeigt seine Einzigartigkeit und individuelle Beziehungsgeschichte auf und eröffnet eine Tiefe des Verstehens, die entsteht, wenn man sich mit einer analytischen Haltung auf den Patienten einlässt“.

Hätte man sich im weiteren auf die Einlösung dieses ambitionierten Vorhabens konzentriert, hätte dieses Buch zu einer interessanten Lektüre werden können. Doch schon der nächste Satz deu-

„Kontrahenten, die „einer entsubjektivierten, quantitativ-empirischen Methodik und einer pharmakologisch-verhaltensmodifizierenden Behandlung“ anhängen. Und so geht es weiter in diesem Tonfall, oft angereichert mit einem Schwall von Zitaten. Da wird mehr appelliert als argumentiert, und viele stichhaltige Argumente, die die Autoren durchaus vorzubringen haben, werden durch unnötige Polemik entwertet.

Wenn Psychoanalytiker ihre Berufskollegen so sehen, wie es in vielen Arti-

keln dieses Buches zum Ausdruck kommt, erscheint ein fachwissenschaftlicher Dialog nicht möglich. Einige Beispiele:

Fragen der Diagnostik

Die methodischen Probleme einer an den gängigen Klassifikationskriterien ausgerichteten Diagnosepraxis werden angedeutet, aber nicht in letzter Konsequenz erörtert. Dies liegt vor allem daran, dass die entsprechenden Einwände primär darauf ausgerichtet sind, die Beschränktheit psychiatrischer Diagnosen zu betonen und das damit verknüpfte, besser gesagt, unterstellte Menschenbild, zu problematisieren. Da sich über solcherlei Prämissen bekanntlich trefflich streiten läßt, verläuft sich diese Diskussion im philosophischen Niemandsland. Auch dass Diagnosekategorien auf Konventionen, die Rede ist von Mehrheitsentscheidungen, basieren, ist kein kritischer Einwand, sondern lediglich eine Feststellung. Dass solche Konventionen durchaus zweckgebunden sind, bleibt völlig außer Betracht.

Unstrittig ist der Einwand, dass sich die spezifischen Charakteristika einer Person bzw. die Umstände eines Einzelfalles nur unzulänglich durch objektive Erklärungsmuster erfassen lassen, dass jedwede Form von Diagnostik, jeglicher Versuch, Therapieprozesse zu charakterisieren, notwendige Abstraktionen beinhaltet und damit zwangsläufig Subjektivität ausblenden muß. Dies gilt unter etwas veränderten Vorzeichen auch für eine tiefenpsychologische Sichtweise. Diesen Restriktionen entgegen zu wollen, hieße, sich auf eine ganz andere, mit den herkömmlichen Begriffen gar nicht beschreibbare Diagnostik zu kaprizieren, die dann auch eine andere Logik beinhalten müsste.

Niemand wird den AutorInnen widersprechen, wenn sie die inflationäre Verwendung von ADS-Diagnosen problematisieren und den zum Teil leichtfertigen Umgang mit Medikamenten beklagen. All das gibt es. Nur, wer wäre denn der richtige Adressat dieser Anklage: Die Eltern, die Lehrer, die Mediziner, die Gesellschaft schlechthin oder doch nur diejenigen Fachleute, die sich nicht als Parteigänger der Psychoanalyse verstehen. Man fragt sich hier und bei der Pauschalkritik gegen Andersdenkende,

ob solche Einschätzungen gerecht sind oder nur selbstgerecht. Zuweilen drängt sich dem Leser geradezu der Eindruck auf, dass das Thema dieses Buches, nämlich „unruhige und unaufmerksame Kinder,“ für eine Art Kulturkampf erhalten muss.

Zahlreiche Fallschilderungen

Fallschilderungen mögen eindruckvoll sein und bei einigen Lesern Bewunderung darüber auslösen, was Psychoanalytiker so alles sehen oder durch Deutung herausfinden. Und dieser exklusive Zugang zu psychischen Problemen wird entweder ausdrücklich beansprucht oder in Hypothesen verkleidet, die so formuliert sind, dass sie niemals scheitern können. Man glaubt einfach daran, dass die eigene Auffassung richtig und alle anderen falsch sind.

So gesehen stellt sich dann auch nicht mehr Frage, wie sich medizinische, verhaltensorientierte, tiefenpsychologische und weitere Auffassungen gewichten und, gegebenenfalls, sinnvoll ergänzen ließen. Gibt es denn jenseits ökonomischer Zwänge (Gesundheitssystem), der „Definitionsmacht“ der Psychiater und schneller Heilserwartungen bei Eltern und Lehrern, keinerlei Notwendigkeit, die zeitliche Ausdehnung von therapeutischen Maßnahmen so gering wie möglich zu halten?

Als Kontrast hierzu, nämlich im Sinne einer nüchternen, die unterschiedlichsten Aspekte abwägenden Argumentation, liest sich die zweite Veröffentlichung:

Hüther und Bonney, Neuropsychologe der eine, Kindertherapeut der andere, legen ein auf den ersten Blick unscheinbares Buch vor, das weder vom Umfang noch vom Titel („Neues vom Zappelphilipp“) aus der Flut von Veröffentlichungen herausragt. Wer sich ernsthaft mit neurobiologischen Erklärungsmodellen beschäftigt, wird um dieses Buch nicht herum kommen.

Ausgehend von neueren Befunden der Neuropsychologie macht Hüther auf anschauliche Weise plausibel, dass jedes Gehirn eine Lerngeschichte repräsentiert und das auf diese Weise soziale, emotionale und neuronale Prozesse ihren strukturellen Niederschlag finden. So vollzieht sich ein stetiger Umbau von Nervenverbindungen, wobei nur etwa

ein Drittel der einmal angelegten erhalten wird.

Jede neue Erfahrung aktiviert bestimmte Gehirnzentren und mit dieser Aktivierung wird der Botenstoff Dopamin produziert und ausgeschüttet. Hier von ausgehend lässt sich die aktuelle Forschungslage so zusammenfassen, dass die für eine ADS relevanten Verhaltenssymptome mit einem gestörten Stoffwechsel (Dopamindefizit) in Verbindung gebracht werden.

An dieser Stelle setzt Hüthers Einwand ein, indem er die gängige Hypothese umkehrt und einen Dopaminüberschuss für wahrscheinlicher hält. Entsprechende Verhaltensweisen wären eingängig und plausibel: Demnach weisen von Geburt an besonders wache, neugierige und unruhige Kinder ein stark entwickeltes dopaminärges System auf. Diese Kinder sind leichter stimulierbar, die entsprechenden Gehirnzentren werden häufiger aktiviert, und die entsprechenden Nervenfortsätze wachsen stärker aus als bei anderen Kindern.

Weil bei diesen Kindern das antriebssteuernde System optimaler arbeitet, sind diese durch Reize auch leichter stimulierbar. Kinder mit einem solchen Antriebsüberschuss zeigen nach Hüther die hinlänglich bekannten Symptome (motorische Unruhe, Aufmerksamkeitschwäche bei bestimmten Anforderungen) und müssen ständig Neues entdecken. Ein weiterer Problembereich ist unter diesen Voraussetzungen nahezu unausweichlich: Das Kind gerät durch sein Verhalten in psychosoziale Konflikte und über hiermit einhergehende Stressreaktionen kommt es zu einer verstärkten Ausschüttung von Botenstoffen und Hormonen.

Dieser Kreislauf soll durch die Ritalingabe unterbrochen oder jedenfalls abgeschwächt werden. Dass das Medikament in vielen Fällen die gewünschte Wirkung entfaltet, ist unstrittig. Dem gemäß würde laut Hüthers Ausgangshypothese bei den betreffenden Kindern (durch Ritalin) die Dopaminfreisetzung noch weiter gesteigert, und dem überentwickelten Antriebssystem ginge für etwa 3-5 Stunden – so lange dauert etwa die Wiederauffüllung der Dopaminspeicher, die Puste aus. Die Kinder kommen in dieser Zeit zur Ruhe, wirken konzentrierter.

Dopaminmangel oder -überschuss, entscheidend ist doch, dass das Medikament in der gewünschten Weise wirkt, so die weitverbreitete Auffassung. Wie verhält es sich allerdings mit den Kindern, die eine entsprechende Symptomatik ohne einen Dopaminüberschuss aufweisen. Für diese Gruppe sieht Hüther in einer Medikamentengabe eine erhebliche Gefährdung, die er für so gravierend hält, dass die gängige Verschreibungspraxis in Frage gestellt und neu bedacht werden sollte.

Allein mit Medikamenten, hier wird der Autor kaum Einspruch hören, ist den betroffenen Kindern nicht zu helfen. Hüther und sein Co-Autor plädieren hier für eine gezielte, die Erziehungs- und Sozialisationsprozesse in den Blick nehmende Prävention. Die Rede ist u. a. von Herausforderungen, die den Kindern körperliche und emotionale Ausdrucksmöglichkeiten zu bieten. Konkreter der Hinweis, dass die betreffenden Kinder mit offenen Unterrichtsmethoden nicht zurechtkommen.

Wie lesen sich beide Bücher im Vergleich?

Hüthers Buch ist sozusagen aus einem Guss, was man dem vorab genannten Buch nicht attestieren, allerdings, dies sei fairerweise gesagt, von einem Sammelband auch nicht erwarten kann. Hüther hat eine klare Arbeitsthese, in dem anderen Buch werden viele, zu viele Themen und Thesen verfolgt (fachliche, wissenschaftstheoretische, weltanschauliche, berufsständische). Wenn es darum geht, die eigenen Überlegungen zu einer Theorie zu verdichten und sich gegen andere Auffassungen abzugrenzen, hebt sich das Buch von Hüther eindeutig positiv ab. Der Leser hat nie das Gefühl, er solle überredet werden. Das andere Buch vermittelt immer wieder genau diesen Eindruck: Wo es um Hypothesen geht und eigentlich nur Formulierungen der Art „Ich habe mir einmal überlegt, dass...“ angebracht wären, werden dem Leser Gewissheiten verkauft.

Hubert Mackenberg, Gummersbach

Aktuelles für die EB-Bibliothek

Bei den hier vorgestellten Büchern handelt es sich um Titel, die bei Recherchen in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen aufgefallen sind. Daneben werden Veröffentlichungen aufgeführt, auf die die Redaktion von Verlagen oder Autoren besonders hingewiesen wurde.

Armstrong, Th. (2002): **Das Märchen vom ADHS-Kind**. 50 sanfte Möglichkeiten, das Verhalten ihres Kindes zu verbessern – ohne Zwang und ohne Pharmaka. Paderborn: Junfermann.

Badawia, T. (2002): **Der dritte Stuhl**. Eine Grounded-Theory-Studie zum kreativen Umgang bildungserfolgreicher Immigrantenjugendlicher mit kultureller Differenz. Frankfurt am Main: Verlag für Interkulturelle Kommunikation.

Bange, D.; Körner, W. (Hrsg.) (2002): **Handwörterbuch Sexueller Missbrauch**. Göttingen: Hogrefe.

Deistler, I.; Vogler, A. (2002): **Einführung in die dissoziative Identitätsstörung Multiple Persönlichkeit**. Therapeutische Begleitung von schwer traumatisierten Menschen. Paderborn: Junfermann.

Fthenakis, W.E.; Kalicki, B.; Peitz, G. (2002): **Paare werden Eltern**. Die Ergebnisse der LBS-Familienstudie. Op-laden: Leske + Budrich.

Gemende, M. (2002): **Interkulturelle Zwischenwelten**. Bewältigungsmuster des Migrationsprozesses bei MigrantInnen in den neuen Bundesländern. Weinheim: Juventa.

Hofer, M.; Wild, E.; Novack, P. (2002): **Lehrbuch Familienbeziehungen**. Eltern und Kinder in der Entwicklung. Zweite, vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Göttingen: Hogrefe.

Hunter, R. (2002): **Positive Scheidungsbewältigung im Kindes- und Jugendalter**. Theorien und Resultate einer Befragung von jungen Frauen. Heidelberg: Verlag für Systemische Forschung im Carl-Auer-Systeme-Verlag.

Hyams, H.-E. (2002): **Kinder wollen keine Scheidung**. Stuttgart: Klett-Cotta.

Klann, N. (2002): **Institutionelle Beratung – ein erfolgreiches Angebot**. Von den Beratungs- und Therapieschulen

zur klientenorientierten Intervention. Freiburg: Lambertus.

Krahé, B.; Scheinberger-Olwig, R. (2002): **Sexuelle Aggression**. Verbreitungsgrad und Risikofaktoren bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Göttingen: Hogrefe.

LBS-Initiative Junge Familie (Hrsg.) (2002): **Kindheit 2001. Das LBS-Kinderbarometer**. Was Kinder wünschen, hoffen und befürchten.

Petri, H. (2002): **Der Werteverrat**. Was die Gesellschaft der jungen Generation schuldig bleibt. Freiburg: Herder.

Preuschhoff, G.; Cremer, A.F. (2002): **Sturm und Stille**. Mit Kindern Inseln der Ruhe schaffen. Freiburg: Herder.

Rohrmann, T. (2001): **Echte Kerle**. Jungen und ihre Helden. Reinbek: Rowohlt.

Salgo, L.; Zenz, G.; Fegert, J.M. u.a. (Hrsg.) (2002): **Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche**. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Bundesanzeiger.

Saßmann, H.; Klann, N. (2002): **Es ist besser das Schwimmen zu lehren als Rettungsringe zu verteilen**. Beratungsstellen als Seismografen für Veränderungen in der Gesellschaft. Freiburg: Lambertus.

Vogt-Hillmann, M.; Burr, W. (2002): **Lösungen im Jugendstil**. Systemisch-lösungsorientierte Kreative Kinder- und Jugendlichkeitstherapie. Dortmund: vml borgmann publishing.

Wallerstein, J. S.; Lewis, J. M.; Blakeslee, S. (2002): **Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last**. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre. Münster: Votum.

Walper, S.; Pekrun, R. (Hrsg.) (2002): **Familie und Entwicklung**. Aktuelle Perspektiven der Familienpsychologie. Göttingen: Hogrefe.

Wisskirchen, H. (2002): **Die heimlichen Erzieher**. Von der Macht der Gleichaltrigen und dem überschätzten Einfluss der Eltern. München: Kösel.

Das *bke*-Kursprogramm 2003

Thema	Referent	von	bis
1 Lösungsorientierte analytisch-systemische Familientherapie, Curriculum: Teil I	Heck	17. 2.	21. 2.
2 Videogestützte Beratung und Therapie in der Eltern-Kind-Beziehung	Downing	5. 3.	7. 3.
3 Supervision und Teamentwicklung, Curriculum: Teil IV	Bleckwedel, Witte	17. 3.	21. 3.
4 Ressourcenorientierte Arbeit mit Paaren	Lütznier-Lay	17. 3.	21. 3.
5 Einführung in die Kinderverhaltenstherapie, Teil II	Borg-Laufs	27. 3.	29. 3.
6 Einführung in die Eltern-Jugendlichen-Mediation	Bernhardt	2. 4.	4. 4.
7 Kreative Kindertherapie	Vogt	3. 4.	4. 4.
8 Konfliktmanagement – Sag dem Konflikt, dass ich komme	Reuser	9. 4.	11. 4.
9 Integrative Entwicklungsberatung, Curriculum: Teil I	Kaufmann, NN	5. 5.	9. 5.
10 Arbeit mit rechenschwachen Kindern (Einführung)	Jerabek	5. 5.	9. 5.
11 Arbeit mit Kindergruppen und Elterngruppen bei Trennung und Scheidung	Trautwein	5. 5.	9. 5.
12 Psychoanalytisch-pädagogische Erziehungsberatung	Figdor	5. 5.	9. 5.
13 Gewaltprävention in Kindertagesstätten	Müller F.-W.	14. 5.	16. 5.
14 Elternschule: Konzept- und Organisationsaspekte für (kooperative) Elternschulen	Liebenow	19. 5.	21. 5.
15 Diagnostik, Beratung, Therapie bei hyperkinetischen Störungen von Kindern	Rademacher, Walter	26. 5.	28. 5.
16 Weiterbildung für Sekretärinnen, Curriculum: Teil I	Imelmann, Schlossarek, Oxen, Weber	2. 6.	6. 6.
17 Die Anwendung der Bindungstheorie in Beratung und Therapie	Suess, Ziegenhain	2. 6.	6. 6.
18 Lösungsorientierte analytisch-systemische Familientherapie, Curriculum: Teil II	Heck	15. 9.	19. 9.
19 Armut und Erziehungsberatung	Nitsch	17. 9.	19. 9.
20 Interkulturalität als Regelkompetenz von Erziehungsberatungsstellen	Deniz, Demmer-Gaite	29. 9.	30. 9.
21 Vom Konflikt zur Zusammenarbeit: Faires Streiten – Kreative Konfliktlösung	Pflüger	29. 9.	2. 10.

Zentrale Weiterbildung

Nr	Thema	Referent	von	bis
22	Einmaliger Gesprächskontakt in der Erziehungsberatung	Fiedler	29. 9.	1. 10.
23	Mediative Elemente in der Beratung	Kramp, Normann-Kossak	1. 10.	4. 10.
24	Bindung als sichere Basis	Scheuerer- Englisch	1. 10.	3. 10.
25	Persönlichkeitsstörung, Trauma und Traumabehandlung	Fiedler	6. 10.	10. 10.
26	Focusing Einführung	Schirmer	6. 10.	10. 10.
27	Therapeutische Arbeit mit Kindern	Nobach, Kaup	6. 10.	10. 10.
28	Traumabehandlung bei Kindern	Naumann-Lenzen	9. 10.	11. 10.
29	Beraterische und therapeutische Hilfen nach sexueller Traumatisierung, Teil I	Garbe	13. 10.	17. 10.
30	Videogestützte Beratung und Therapie in der Eltern-Kind-Beziehung	Downing	16. 10.	18. 10.
31	Psychodrama mit Kindern	Aichinger	20. 10.	24. 10.
32	Psychoanalytische Arbeit mit Jugendlichen	Figdor	5. 11.	7. 11.
33	Weiterbildung für Sekretärinnen, Curriculum: Teil II	Imelmann, Schlossarek, Oxen, Weber	10. 11.	14. 11.
34	Integrative Entwicklungsberatung, Curriculum: Teil II	Kaufmann, N.N.	10. 11.	14. 11.
35	Kinder in Krisensituationen	Jaede	17. 11.	21. 11.
36	Psychodrama in der Einzelberatung	Banerjea	17. 11.	21. 11.
37	Werkstattgespräch: Indikation in der/ für die Erziehungsberatung	Hundsalz	17. 11.	19. 11.
38	Netzwerkarbeit mit Multiproblemfamilien	Schwärzler, Kühnl	27. 11.	29. 11.
C 2/1	Weiterbildung zum Erziehungs- und Familienberater, Curriculum: Teil I	Pfeifer, Heck, Nobach	23. 11.	28. 11.

Beachten Sie bitte die Beschreibung ausgewählter und neuer Kurse auf den folgenden Seiten.
 Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Programmheft der Zentralen Weiterbildung.
 Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter Nr. (09 11) 9 77 14 11

Zentrale Weiterbildung

Kurs 4/03 **Erika Lützner-Lay** **Ressourcenorientierte Arbeit mit Paaren** **Fortsetzung zum Seminar "Paarberatung"**

Religionspädagogisches Studienzentrum
61476 Kronberg
Termin: 17. 3. – 21. 3. 2003

Wenn es den Eltern miteinander gut geht, können die Kinder wachsen. Ihr Gedeihen hängt entscheidend davon ab, ob die Beziehung der Eltern eher als Lernfeld für beglückende Verständigung und persönliche Erfüllung erlebt wird oder als Spannungsfeld von Machtkämpfen oder misslingender Kommunikation.

Aufbauend auf die Inhalte des Seminars "Paarberatung" wird vertieft ein Beratungsansatz vermittelt und eingeübt, der in der Krise, in der Problemlösung, die verborgene Goldader der Ressourcen aufspürt mit dem Ziel, gerade jetzt Weiterentwicklung anzustoßen.

Das Seminar soll BeraterInnen befähigen, unproduktive "Beziehungstänze" in ihrem tieferen Sinn zu verstehen und ein schöpferisches Reframing einzuleiten, Paare wachstumsfördernd zu begleiten und sie anzuleiten, ihren Wachstumsprozess kompetent selbst weiter zu gestalten.

Inhalte:

- Systemische Diagnose des "doppelten Hakens"
- Systemerkennung in Mikroprozessen
- Reframing: aus Blockaden Schätze heben, die Drei-Generationen-Perspektive
- Aufstellungsarbeit mit Paaren
- Rituale zur Selbsthilfe für Verständigung, Konfliktlösung, Faires Streiten
- "Handwerkszeug" und Selbsterfah-

rung in dyadischen kleinen Körperitualen, z. B. für Wertschätzung, für den Tanz von Nähe und Abgrenzung, Selbstbehauptung und Zärtlichkeit, Spiel und Humor, Geben und Nehmen etc.

- Experimentelle Fallarbeit, Weichenstellung in Mikrosequenzen, Üben in Rollenspiel und Gestaltarbeit
- Neues Kreieren: angenehme Hausaufgaben
- Kleine Anregungen für Selfcare und Energiearbeit für die Beraterperson, um im Dreieck des Settings halt- und impulsgebend in der eigenen Mitte präsent zu bleiben.
- Genderthema: Reflexion der eigenen Werthaltung in der Rolle als Frau oder Mann in der Begleitung von Paaren

Kurs 5/03 **Dr. Michael Borg-Laufs** **Einführung in die Kinderverhaltenstherapie Teil II**

Katholische Akademie
"Die Wolfsburg"
45478 Mülheim
Termin: 27. 3. – 29. 3. 2003

Bei der Verhaltenstherapie mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien handelt es sich um eine vielfach bestätigt erfolgreiche Interventionsmöglichkeit für die unterschiedlichsten typischerweise in der Erziehungsberatung auftauchenden Probleme. Dieser Kurs wird als praxisorientierte Einführung in das Denkmodell und die diagnostischen und therapeutischen Methoden der Verhaltenstherapie durchgeführt. Damit für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit besteht, die neuen Erkenntnisse in ihre Arbeit zu integrieren und dies dann erneut zu reflektieren und wei-

ter auszubauen, wird dieser Kurs in zwei Teilen zu je drei Tagen durchgeführt.

Im zweiten Teil werden die Erfahrungen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Zwischenzeit gesammelt haben, in Fallsupervisionen ausgewertet. Darüber hinaus werden die Inhalte aus dem ersten Teil vertieft und um weitere Verfahren (Konfrontation, kognitive Verfahren) ergänzt.

Auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Teil I des Kurses nicht besucht haben, können problemlos einsteigen und von den Inhalten des zweiten Kursteils profitieren.

Kurs 6/03 **Hanspeter Bernhardt** **Einführung in die Eltern-Jugendlichen-Mediation**

Haus der Begegnung
50169 Kerpen bei Köln
Termin: 2. 4. – 4. 4. 2003

International ist die Mediation von Konflikten zwischen Eltern und Jugendlichen – nach der Trennungs- und Scheidungsmediation – die am besten eingeführte Anwendung der Familien-Mediation.

Die Anlässe, auf die hin eine Eltern-Jugendlichen-Mediation in Betracht kommen kann, sind verschieden und vielfältig. Differenzen über die Pflichten im Haushalt, die Höhe des Taschengelds, den Umfang der Ausgehzeiten bzw. den Zeitpunkt des Zapfenstreichs oder über die äußere Erscheinung (Kleidung, Frisur, Piercing, Tattoos) des Jugendlichen und über seinen Umgang ("falsche" Freunde) oder über Erziehungs-, Schul- und Ausbildungsprobleme können zu unerfreulich ausgetragenen Auseinandersetzungen in den Familien und für böses Blut zwischen den Generationen sorgen. Auch Auffälligkeiten des Jugendlichen, wenn sich Nachbarn, Schule, Lehrstelle, Jugendamt, Polizei oder Justiz eingeschaltet haben, können zum Ausgangspunkt einer Eltern-Jugendlichen-Mediation werden, um mit Hilfe eines professionellen Dritten nach Problemlösungen zu suchen.

Im Seminar werden Struktur, Prozess und Interventionen der Eltern-Jugendlichen-Mediation vorgestellt: Vom Setting und der Ausstattung, über die Erhebung und Lockerung von (verhärteten) Posi-

tionen bis hin zur Entwicklung wechselseitig akzeptabler Konfliktlösungen wird eine praktisch orientierte Einführung in das genannte Verfahren gegeben. Die Teilnehmer/innen sollen in die Lage versetzt werden, der Familie bei Konflikten zwischen Eltern und Jugendlichen eine mediative Vorgehensweise vorschlagen und anwenden zu können.

Methoden: Kurz-Referat, Kleingruppen-Arbeit, Demonstration, Rollenspiel. Ausführliche schriftliche Seminar-Unterlagen werden zur Verfügung gestellt.

Kurs 8/03

Bodo Reuser

Konfliktmanagement – “Sag dem Konflikt, dass ich komme”

Hedwig-Dransfeld-Haus

56170 Bendorf

Termin: 9. 4. – 11. 4. 2003

Zusammenarbeit in einem Team kann reiz-, aber auch reibungsvoll sein. Teams im sozialen Bereich haben oft den Anspruch, Konflikte offen und konstruktiv lösen zu können. Sie tun sich jedoch häufig schwer, mit Konflikten und Unterschieden im Team umzugehen. Nicht selten besteht ein großer Wunsch nach Übereinstimmung auf der Beziehungs- und Arbeitsebene, weshalb schwelende Konflikte eher vor sich hergeschoben oder auf Nebenschauplätzen ausgetragen werden.

Ein Wesensmerkmal psychologischer Beratung ist der Gedanke des multidisziplinären Teams. Das bedeutet, um miteinander kooperativ, fachlich begleitend und unterstützend zusammenarbeiten zu können, ist es notwendig, auch konstruktiv streiten zu können. Hierzu kann eine Metabetrachtung der Teammitglieder und des Teams sehr sinnvoll sein. Welche Konflikttypen sind vertreten, welche Rollen sind im Team vorhanden, welche Konfliktformen herrschen vor, wie ist der Umgang mit hierarchischen Strukturen, welche Funktion hat welche Wertigkeit?

Wer Konfliktbereitschaft und -bewältigung im Team vermissen lässt, läuft Gefahr, sich in Teamkonflikten zu verstricken und riskiert den Verlust von Ressourcen, die in der Fallarbeit dringend benötigt werden.

Kurs 11/03

Hans Theo Trautwein

Arbeit mit Kinder- und Elterngruppen bei Trennung und Scheidung

Hotel Am Stadion

07749 Jena

Termin: 5. 5. – 9. 5. 2003

Kinder und Eltern brauchen bei der Bewältigung von Anforderungen und Problemen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung Unterstützung, um mit den vielfältigen Brüchen, Belastungen und Schwierigkeiten besser fertig zu werden. Eine Form von Hilfe ist die Durchführung eines Gruppeninterventionsprogramms für Kinder bei begleitender Elterngruppenarbeit.

Im Seminar wird ein Konzept zur Vorbereitung und Durchführung eines strukturierten Gruppenprogramms vermittelt.

Neben dem Programmablauf werden dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand der GruppenteilnehmerInnen entsprechende Medien und Materialien vorgestellt und erprobt.

Auch Inhalt und Ablauf der begleitenden Elterngruppenarbeit werden vermittelt und reflektiert.

Das Seminar richtet sich sowohl an TeilnehmerInnen, die bereits Erfahrung mit Trennungs-/Scheidungskindergruppen haben und interessiert sind, diese Erfahrungen zu reflektieren sowie ihr Spektrum von eingesetzten Medien und Materialien zu erweitern, wie auch an solche TeilnehmerInnen, die sich in dieses spezielle Gruppenangebot einarbeiten wollen.

Kurs 13/02

Franz-Werner Müller

Gewaltprävention in Kindertagesstätten und Grundschulen

Hotel Am Stadion

07749 Jena

Termin: 14. 5. – 16. 5. 2003

Die Verhinderung von Gewalt bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen gehört zu den grundlegenden Aufgaben von Erziehungs- und Familienberatungs-

stellen. Durch Gesetzesänderungen zur Unterstützung einer gewaltfreien Erziehung gewinnt dieses Thema auch gesellschaftlich an Bedeutung. Die Weichen für die Erziehung des Sozialverhaltens werden bereits im Kindesalter gestellt, also in einem Lebensabschnitt, in dem Eltern, Erzieherinnen und Lehrer noch großen Einfluss darauf haben. Unter Berücksichtigung der frühen Intervention hat die Erziehungs- und Familienberatungsstelle Seligenstadt ein Schulungsprogramm für Erzieherinnen entwickelt, das von der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt evaluiert wurde. Das Programm wird im Kurs dargestellt, die Teilnehmer werden angeleitet, in ihrer eigenen Beratungsstelle ähnliche Schulungsprogramme anzubieten. Ziele des Schulungsprogramms sind:

- Konflikte unter Kindern als Chance zum sozialen Lernen nutzen
- Die Zusammenarbeit in den Teams der Kindertagesstätten verbessern
- Einzelgespräche mit Eltern führen und Elternabende gestalten

Auf den Schulungen für ErzieherInnen bauen flankierend Fortbildungsangebote für die Kollegien von Grundschulen auf. Sie helfen angemessene soziale Regeln für die Klassen zu erarbeiten, den Kindern Wege aufzuzeigen, vom Streit zur Versöhnung zu gelangen, das soziale Klima in der Klasse zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen LehrerInnen und Eltern zu intensivieren.

Neben der Darstellung des Gesamtprogramms und Weitergabe der gesammelten Erfahrungen werden Wege aufgezeigt, Kindertagesstätten und Grundschulen dazu zu motivieren, sich auf gemeinsame Grundwerte, daraus abgeleitete Leitlinien und Methoden in der Erziehung zu verständigen und die Eltern zur Mitarbeit zu gewinnen.

Internetportal der Erziehungs- und Familienberatung

Seit mehr als zwei Jahren bieten Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatung im Internet Beratung an. Die *Informationen für Erziehungsberatungsstellen* haben die Erfahrungen des Modellprojekts der *bke* (Heft 3/01) und des von der Stiftung Deutsche Jugendmarke geförderten Pro-

Mit der Internetplattform wird zum einen auf die allgemeine Erfahrung reagiert, dass zu den unterschiedlichsten Themen Informationen bzw. Angebote im Internet nachgefragt werden. Zum anderen aber nimmt die Idee einer zentralen Plattform der Erziehungs- und Familienberatung die Erfahrung der bishe-

prozess – womöglich von ihren Eltern vorgeschlagen – nicht einlassen möchten, zeigen Jugendliche sich im Internet ihrer Probleme bewusst und suchen aktiv nach Hilfe. Das Medium Internet bietet damit die Möglichkeit, frühzeitiger als bisher zu intervenieren und bisher schwer ansprechbare Klientengruppen zu erreichen.

Leistungsformen im Netz

Mit dem neuen Medium wird für die Erziehungs- und Familienberatung nicht einfach ein anderer Kommunikationsweg eröffnet, über den Beratung stattfindet, wie eine Problemanfrage etwa auch am Telefon gestellt werden kann. Es ergeben sich vielmehr etliche Möglichkeiten auf die Themen und Anfragen der Ratsuchenden im Internet einzugehen. Beratung ist gefordert, für unterschiedliche Adressaten und bei verschiedenen Anlässen, die angemessenen medien-spezifischen Unterstützungsformen zu entwickeln. Mindestens fünf Leistungsformen können unterschieden werden.

E-Mail-Beratung

Bei der E-Mail-Beratung formuliert der Ratsuchende seine Anfrage bzw. seine Probleme in einem Formular, das auf der WebSite zur Verfügung gestellt wird. Die Anfrage wird intern an den Berater



bke-Projekt

projekts des evangelischen Trägers *Beratung und Lebenshilfe* (Heft 1/02) dokumentiert. Nun hat auch die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden das Thema Online-Beratung erörtert und die Perspektive einer zentralen Internetplattform der Erziehungs- und Familienberatung konkretisiert. Sie wird voraussichtlich im Frühjahr über die Etablierung entscheiden.

rigen Beratungsprojekte auf, nach der Eltern im Internet Unterstützung suchen, die nach eigenem Bekunden eine örtliche Beratungsstelle nicht – oder noch nicht – aufgesucht hätten. Vor allem aber suchen Jugendliche im Internet nach fachlicher Unterstützung durch Beratung. Während örtliche Beratungsstellen häufig die Erfahrung machen, dass Jugendliche sich auf einen Beratungs-

weitergeleitet, der innerhalb einer vorher benannten Frist (z.B. 48 Stunden) antwortet. Diese Antwort beleuchtet die verschiedenen Facetten eines Problems oder ermuntert, ein nur angedeutetes Thema auszuformulieren. Nachfragen bzw. weitere Mails der Ratsuchenden sind möglich. In Einzelfällen kann sich eine längere Beratungssequenz ergeben.

Einzel-Chat-Beratung

Technisch ist unter Benutzung einer Chat-Software die Möglichkeit gegeben, dass Ratsuchende und Berater zugleich „online“ sind. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor ein Beratungstermin vereinbart wurde. Ratsuchender und Berater können dann direkt in einen Austausch von Frage und Antwort treten. Es ergibt sich ein schriftliches Gespräch. Auch hier sind Folgekontakte möglich.

Gruppen-Chat

Bei einem Gruppenchat wird zu einem zuvor angekündigten Zeitpunkt ein virtueller Raum eröffnet, den mehrere Ratsuchende gleichzeitig betreten können. Die Teilnehmer können ihre Befindlichkeiten und Probleme miteinander kommunizieren; insofern ähnelt der Chat einer Selbsterfahrungsgruppe. Im Kontext von Beratung wird der Chat von einer Fachkraft moderiert, die den Gruppenprozess durch ihre Interventionen strukturiert; insofern ähnelt der Chat einer pädagogischen/therapeutischen Gruppe, die allerdings mit wechselnden Teilnehmern arbeitet. Dabei ist eine Obergrenze gleichzeitig anwesender Teilnehmer festgelegt.

Themen-Chat

Eine Chat-Software ermöglicht auch größere Veranstaltungen: Bei einem Themen-Chat wird das Thema und der Zeitpunkt angekündigt. Für das Thema ist eine ausgewiesene Fachkraft beteiligt, die sich als Experte den Fragen der Ratsuchenden stellt (z.B. Hyperaktivität bei Kindern, Essstörungen oder anderes).

Die Dauer des Chats ist zeitlich begrenzt. Die Zahl der Teilnehmer kann unbegrenzt sein.

Diskussionsforum

Ein Diskussionsforum im Internet kann mit einer öffentlichen Pinnwand verglichen werden: ein Ratsuchender benennt seine Frage oder Problemstellung. Ein anderer Besucher der WebSite kann aus seiner Erfahrung heraus antworten. Das Forum gliedert sich zumeist in Unterthemen, nach Adressaten: etwa Jugendliche und Eltern, oder nach Problembereichen, z.B. Schule, Liebe, Familie. Auch ein Diskussionsforum wird im Beratungskontext von einer Fachkraft moderiert, die je nach Thema eigene Antworten veröffentlicht, Diskussionen anregt, kommentiert und wenn nötig auch Beiträge entfernt.

Online-Berater

Beratung im Internet erfolgt unter eigenen Bedingungen. Nicht nur, dass die Schriftlichkeit des Mediums eine flotte Handhabung der Tastatur erfordert. Die verschiedenen Angebote setzen in unterschiedlichem Maße die Kenntnis und Beherrschung der jeweiligen Software voraus. Deshalb erfordert Beratung im Internet eine Einführung in die technischen Voraussetzungen und eine Einübung in die praktische Handhabung. Online-Beratung erfolgt aber auch insofern unter eigenen Bedingungen als das Beratungs-Setting selbst umstrukturiert wird: es eröffnet neue Möglichkeiten der Selbstpräsentation für die Ratsuchenden und verändert die Beziehung zu Beraterin oder Berater. Deshalb bedarf es insbesondere einer fachlichen Einführung in die Möglichkeiten und Grenzen von Beratung im Internet, bei der bisher gesammelte Erfahrungen weitergegeben werden. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat daher damit begonnen, eine Fortbildung zum Online-Berater zu entwickeln.

Fachgruppe „Erziehungsberatung im Netz“

Anfang November hat die *bke* Beratungsstellen, die bereits über eigene Internetanschlüsse verfügen und entweder bereits auf diesem Wege von Ratsuchenden in Anspruch genommen wurden oder an einem Einstieg in die Internetberatung interessiert sind, zu einem ersten Erfahrungsaustausch eingeladen. Die Entwicklung in den Beratungsstellen steht noch am Anfang: erste Einrichtungen verfügen bereits über eigene Erfahrungen; viele wollen sich dem Medium nun zuwenden. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung wird deshalb mit einer Fachgruppe „Erziehungsberatung im Netz“ einen Rahmen anbieten für den fachlichen Austausch der Beraterinnen und Berater. Ein nächstes Treffen wird im Frühjahr 2003 stattfinden.

Perspektiven

Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden wird voraussichtlich im Frühjahr über die Errichtung eines zentralen Internetportals der Erziehungs- und Familienberatung entscheiden, das ab Mitte des Jahres aufgebaut werden soll. Zentrale Idee ist dabei, Beratung in einem gemeinsamen Portal der Erziehungs- und Familienberatungsstellen anzubieten. Denn das Internet ist nicht begrenzt auf den jeweiligen örtlichen Einzugsbereich einer Beratungsstelle. Mit einer solchen gemeinsamen Leistungserbringung sind zugleich auch rechtliche Fragen aufgeworfen, wenn z.B. eine Beratungsstelle Ratsuchende aus anderen Kommunen oder Ländern berät. Die Bundesländer haben deshalb das Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden aufgenommen. In den Verhandlungen sollen die Voraussetzungen für die Teilnahme der einzelnen Beratungsstellen geschaffen werden.

Vertrag unterzeichnet

Ein Schritt zur Umsetzung der *bke*-Planungsstudie

Im Herbst dieses Jahres haben der Landkreis Offenbach und der Caritasverband (CV) Offenbach einen neuen Vertrag zur Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle des CV unterzeichnet. Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum Jahresbeginn in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Damit ist eine wesentliche Empfehlung der *bke*-Planungsstudie, die gemeinsam von

finanzierung gemäß § 77 SGB VIII getreten. Auch für die Erziehungsberatung werden damit – wie bei den anderen Hilfen zur Erziehung – die vollständigen Kosten, die mit der Leistungserbringung verbunden sind, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen.

Bis dahin war die finanzielle Situation der frei getragenen Beratungsstelle

chen worden. Erziehungsberatung wird deshalb, wie der Vertrag ausdrücklich festhält, „breiten Kreisen der Bevölkerung zur Verfügung“ gestellt. Gerade diese frühzeitige Unterstützung für eine große Zahl von Familien rechtfertigt aus Sicht des Landkreises Offenbach, wie Jugendhilfeplaner Jochen Hoehn betont, hohe Ausgaben für andere Hilfen, die für eine kleine Gruppe von Leistungsempfängern aufgebracht werden müssen.

Leistungs- und Kostentransparenz

Der Übergang zu einer Entgeltfinanzierung, die dem freien Träger eine langfristige Planungssicherheit gibt, ist im Landkreis Offenbach zugleich gebunden worden an eine erhöhte Leistungs- und Kostentransparenz. Deshalb wurde die Jahresarbeitszeit der Beratungsfachkräfte auf verschiedene Aufgabenbereiche aufgeteilt:

- 60 Prozent entfallen auf individuelle Beratung
- 10 Prozent auf Team und Supervision und
- 30 Prozent auf Prävention und Vernetzung.

Die Gesamtkosten der Einrichtung werden diesen unterschiedlichen Aufgaben entsprechend der prozentualen Aufteilung zugeordnet. Dabei werden die Zeitaufwände für Team und Supervision in die Entgeltfinanzierung einbezogen. Zentrales Element der angestrebten Transparenz ist die Erfassung der einzelfallbezogenen Beratungskontakte.

bke-Projekt

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Landkreis Offenbach und Caritasverband Offenbach erarbeitet worden ist, in die Realität umgesetzt worden.

Neuland betreten

Zugleich ist für die Erziehungs- und Familienberatung ein weiteres Mal Neuland betreten worden. An die Stelle der bis dahin üblichen Förderung der Beratungsstelle (aus Landesmitteln und kommunalen Mitteln) auf der Grundlage von § 74 SGB VIII ist für den Bereich der individuellen Beratung eine Entgelt-

vergleichbar mit der Lage vieler anderer Einrichtungen. Es galt ein Zuwendungsvertrag, der die jeweiligen Finanzierungsanteile festlegte, wobei der Zuschuss des Kreises angesichts der finanziellen Situation der Kommune seit 1997 „gedeckelt“ worden war, wie Caritasdirektor Simon Tull bei der *bke*-Tagung „Jugendhilfeplanung für Erziehungs- und Familienberatung“ im Dezember 2001 ausgeführt hatte. Durch die Planungsstudie war die Erziehungs- und Familienberatung auch in den Kontext der erzieherischen Hilfen eingerückt und ihre präventive Funktion unterstri-

Prävention und Vernetzung

Für den Leistungsteil „Prävention und Vernetzung“ kommt eine Mischfinanzierung zum Tragen. Der freie Träger bringt die Hälfte der auf diese Aufgaben entfallenden Kosten als Eigenmittel ein. Die andere Hälfte wird durch den Kreis finanziert und zwar nur zum Teil als Förderung nach § 74 SGB VIII. Denn der Vertrag sieht eine Besonderheit vor: Es werden 20 Prozent der für Präventions- und Vernetzungsaufgaben vorgesehenen Zeitkapazitäten in die inhaltliche Bestimmung durch den Kreisjugendhilfeausschuss gestellt. Dieser Anteil, mit dem die Beratungsstelle sich an einrichtungsübergreifenden präventiven Projekten beteiligt, wird ebenfalls durch ein Entgelt finanziert. Dabei unterstreicht der Vertrag die hohe Bedeutung präventiver Aufgaben der Erziehungs- und Familienberatung, indem er festlegt, dass diese sich „besonders an die Regeleinrichtungen für Kinder und Jugendliche“, nämlich Kindergarten und Schule, richten. Eine langjährige, erfolgreiche Praxis der Beratungsstelle und ihres Leiters Franz-Werner Müller wird darin gewürdigt.

Individuelle Beratung

Für den Bereich der individuellen Beratung legt der Vertrag im Einzelnen fest:

- Das Beratungsangebot „zeichnet sich durch einen problemlosen, direkten, gebührenfreien und anonymen Zugang für die ratsuchenden Kinder, Jugendlichen und ihre Familien aus“.

1/01) und des Landes Berlin (Informationen für Erziehungs- und Familienberatungsstellen 2/01) 75 Minuten zuzüglich 20 Minuten für Nebenarbeiten. Dabei werden Kontakte in der außerfamilialen Lebenswelt des Kindes oder Jugendlichen als Beratungs-

das eine an Indikatoren orientierte bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sichert (vgl. *bke*: Jugendhilfeplanung für Erziehungsberatung, Fürth, S. 56ff.). Dabei wird darauf zu achten sein, „dass die Beratungsleistungen und der verwaltungsmäßige Nachweis in einem

Mit diesem Vertrag wurde die Arbeit der Erziehungsberatungsstelle auf eine solide Basis gestellt.

kontakt behandelt.

- Es ist eine Jahreskontaktkapazität vereinbart, bei der je Beratungsfachkraft 570 Kontakte zugrunde gelegt werden. Dabei werden Leitungsaufgaben abgezogen.
- Da die Beratungsleistung strukturell an die Breite der Ratsuchenden in der Bevölkerung gerichtet ist, wird der Anteil von Beratungen mit unter zehn Beratungskontakten auf mindestens 50 Prozent festgelegt.

Dokumentation

Mit diesen Regelungen wird eine fallbezogene Leistungsdokumentation

angemessenen Verhältnis stehen“ (Simon Tull).

Institutionelles Gesamtbudget

Mit diesem Vertrag wurde die Arbeit der Erziehungsberatungsstelle, wie die Sozialdezernentin des Kreises, Eva-Maria Tempelhahn, bei der Vorstellung vor der Presse betonte, auf eine solide Basis gestellt und zugleich Neuland beschritten. Denn die Entgeltfinanzierung ist zum einen mit der direkten Inanspruchnahme der Leistung durch die Ratsuchenden verknüpft worden, zum anderen wird sie dem Träger pauschal zur Verfügung gestellt. Ab 2005 werden diese Kosten gemäß § 77 SGB VIII jährlich prospektiv neu vereinbart.

Das Entgelt geht – zusammen mit den Mitteln für Prävention und Vernetzung – ein in ein institutionelles Gesamtbudget. Diese Finanzierungsstruktur konkretisiert damit die vom Deutschen Städtetag und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe vorgelegten „Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Erziehungsberatung“¹ auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen Bestimmungen. Denn durch die Kindschaftsrechtsreform besteht inzwischen auf alle individuellen Beratungen (nach § 17, 18 und 28 SGB VIII) ein Rechtsanspruch.

¹ in: *bke*: Grundlagen der Beratung, Fürth, S. 298 – 304.

Erziehungsberatung wird „breiten Kreisen der Bevölkerung zur Verfügung“ gestellt.

- Ein Beratungskontakt umfasst in Anlehnung an die Berechnungen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (vgl. Informationen für Erziehungs- und Familienberatungsstellen

erforderlich, die es gestattet, die entstehenden Kosten zuzuordnen. Die Erfahrungen werden in einem „Wirksamkeitsdialog“ ausgewertet. Ziel ist es, ein Strategisches Controlling zu etablieren,

Mitteilungen

Online-Familienhandbuch

Das Online-Familienhandbuch umfasst derzeit mehr als 700 Artikel, die von renommierten Pädagog/innen, Psycholog/innen und Ärzt/innen, Verbandsvertreter/innen, Politiker/innen und Journalist/innen verfasst wurden.

Darüber hinaus wurde in den Rubriken „Das Thema des Monats“, „Im Dialog mit der Politik“ und „Zum Nachdenken“ alle ein bis zwei Monate ein neuer Text aufgenommen. Seit August gibt es eine Meinungsumfrage mit monatlich wechselnden Fragen.

Die Rubrik „Thema des Monats“ wurde im August ersetzt durch die Rubrik „Familie leben“, in der jeweils zum Monatsbeginn eine neue Ausgabe der gleichnamigen Online-Zeitschrift erscheint. Seit diesem Zeitpunkt erscheint auch ein Newsletter, der über neue Entwicklungen auf der Website informiert und kostenlos abonniert werden kann.

Für Eltern und andere Nutzer/innen wurde ein Familienforum geschaffen, in dem sie sich untereinander oder über die in die Website eingestellten Artikel austauschen können.

In den letzten 12 Monaten wurden über eineinhalb Millionen Seiten der Website www.familienhandbuch.de aufgerufen. Allein im November 2002 wurde die Website von mehr als 43.000 Besuchern über 55.000-mal genutzt, wobei insgesamt 236.000 Seiten aufgerufen wurden.

Die zehn im November 2002 am häufigsten genutzten Rubriken waren:

1. Häufige Probleme
2. Erziehungsfragen

3. Gesundheit
4. Angebote und Hilfen
5. Erziehungsbereiche
6. Kindliche Entwicklung
7. Elternschaft
8. Partnerschaft
9. Leistungen für Familien
10. Trennung/ Scheidung

Wie zu erwarten, wurden Artikel zur Erziehung und Entwicklung von Kindern am häufigsten aufgerufen (einschließlich der Beiträge über häufige Probleme von Kindern und über Aktivitäten mit Kindern).

Migrantenkinder in der Jugendhilfe

Migrantenkinder und insbesondere jugendliche Migrantinnen und Migranten wurden von Seiten der Politik und der Sozialen Arbeit lange Zeit in erster Linie als Problemgruppen wahrgenommen, deren Mitglieder vielerlei Defizite aufweisen und sich vor allem durch ihr Nichtdeutschsein auszeichnen. Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund erwachsen aus ihren spezifischen Erfahrungen jedoch nicht nur Risiken, sie bringen zur Bewältigung ihrer schwierigen Lage auch besondere Qualitäten mit oder sie entwickeln entsprechende Fähigkeiten hierfür.

Die Auseinandersetzung mit Migrationserfahrungen, mit deren Hintergründen und den daraus resultierenden spezifischen Wissensbeständen, Fähigkeiten und Problematiken zwingt in besonderem Maße zu einem Nachdenken darüber, wie viel in eine Kultur des Aufwachsens investiert und wie viel an

Gleichheit und Gerechtigkeit angestrebt wird.

Das Sozialpädagogische Institut im SOS-Kinderdorf e.V. hat zu diesem Thema nun den Autorenband „Migrantenkinder in der Jugendhilfe“ veröffentlicht.

Der Band mit Beiträgen von Franz Hamburger, Ursula Boos-Nünning und Yasemin Karakasolu, Christel Sperlich, Kristin Teuber, Karin Haubrich und Kerstin Frank ist gegen eine Schutzgebühr erhältlich bei:

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V.

Renatastr. 77

80639 München

Tel: (089) 12 60 64 18

Fax: (089) 12 60 64 17

E-Mail: vierzigmann.spi@sos-kinderdorf.de

Sicherung des Kindeswohls

In der vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. herausgegebenen Reihe „Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe“ ist als Band 34 die Dokumentation der Fachtagung vom 29. und 30. November 2001 „Verantwortung der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls“ erschienen.

Dieser Band kann bestellt werden bei:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Straße des 17. Juni 112

10623 Berlin

Tel: (030) 39 00 11 36

Fax: (030) 39 00 11 46

E-Mail: agfj@vfk.de

Mitgliedschaft in der Psychotherapeutenkammer

Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatung, die die Approbation als Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten erlangt haben, sind Kraft Gesetzes Mitglieder der Psychotherapeutenkammer ihres Bundeslandes. Da die Tätigkeit in der Erziehungs- und Familienberatung diese Approbation nicht voraussetzt (vgl. Stellungnahme der *bke* in den *Informationen* 2/98) wird zuweilen die Auffassung vertreten, dass aus diesem Grunde keine oder verminderte Beiträge zur Psychotherapeutenkammer zu leisten wären.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat nun im Fall eines Leiters einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle ein erstes Urteil gesprochen. Das VG Arnsberg geht ausführlich auf die Rechtmäßigkeit einer Pflichtmitgliedschaft ein, der auch diejenigen unterliegen, die ihren Beruf nicht ausüben. Sie ist nicht zu beanstanden. Da jedoch Beiträge der Abgeltung eines besonderen Vorteils dienen, „nämlich des sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Nutzens“, folgert das Gericht, dass die Beitragsordnung den gegebenen Unterschieden hinsichtlich des Nutzens der Tätigkeit der Kammer für ihre Mitglieder Rechnung tragen muss. „Die Tätigkeit der Kammer... gereicht demjenigen Psychotherapeuten nicht zum Vorteil, die von ihrer Approbation ... keinen Gebrauch machen“. Im vorliegenden Fall entschied das Gericht, dass der Kläger nicht zur Beitragszahlung herangezogen werden kann.

Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Wie Frauen in Deutschland leben

Wie leben Frauen in Deutschland? Wer wissen will, wie vielfältig die Lebenslagen von Frauen hier zu Lande sind, dem gibt das umfangreiche Nachschlagewerk „Frauen in Deutschland“ Auskunft. Die aktualisierte Neuauflage der stark nachgefragten Publikation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert über die Lebenslagen von Frauen, über die Chancen und Hürden bei der Gleichstellung der Geschlechter und über die Ziele der Politik für Frauen und Männer der Bundesregierung.

Mit „Frauen in Deutschland“ legt das Bundesfrauenministerium in 10 Kapiteln einen Gesamtüberblick über die Lage von Frauen vor, in dem alle Aspekte – mit Zahlen belegt – zusammengetragen werden. Die Broschüre informiert mit Daten und Fakten über die Bildungs- und Ausbildungssituation, die berufliche Weiterbildung und die Situation von Frauen im Hochschulbereich, über die Erwerbstätigkeit von Frauen, ihre Stellung im Beruf und die Löhne und Gehälter, über die Arbeitsmarktsituation, aber ebenso über Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik für Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie gibt Aufschluss über die Vielfalt des familiären Zusammenlebens, über die Vielzahl familienpolitischer Leistungen und über die gesetzlichen Regelungen für Frauen.

Die Publikation ist kostenlos erhält-

lich bei der :

Broschürenstelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Tel: (01 80) 5 329 329
E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

Betreuter Umgang

Unter dem Titel *Ist die Familie noch zu retten?* ist ein Band über Möglichkeiten und Grenzen der Krisenintervention durch Betreuten Umgang erschienen. Für Kinder und Jugendliche ist die Familie von großer Bedeutung, da von ihr entscheidend abhängt, wie ihre Lebenschancen aussehen. Deshalb sollten Eltern bei einer gescheiterten Paarbeziehung ihre Verantwortung als Eltern beibehalten. Leider gelingt es nicht allen, Paarebene und Elternebene zu trennen. Für sie gibt es Unterstützung durch Beratung und Betreuten Umgang. Die Autorin Irene Wagener zeigt familiensoziologische Zusammenhänge auf, erläutert anschaulich das Modell des Betreuten Umgangs und nimmt kritisch Stellung. Durch seine Praxisnähe und seine verständliche Sprache sei das Buch für Fachkreise wie Familienrichter, Anwälte, Sozialarbeiter, Jugendämter und Kinderschutzzentren gleichermaßen geeignet wie für (betroffene) Laien, teilt der Verlag mit.

Informationen:

Weißensee Verlag
Wilhelm-Wagenfeld-Straße 1,
13086 Berlin
Tel. (030) 91 207 - 100
Fax: (030) 91 20 7-111
E-Mail: mail@weissensee-verlag.de
www.weissensee-verlag.de

Leserbrief

Mythos „psychotherapeutisches Selbstverständnis“ Eine ärgerliche Reaktion auf Albert Esser und Andreas Zimmer

Betrifft: Mythos Niedrigschwelligkeit, Heft 2/02

Als jemand, der Spaß an ungewöhnlichen und „quer gedachten“ Überlegungen hat, habe ich den Beitrag „Mythos Niedrigschwelligkeit“ in den bke-Informationen 2/02 zunächst mit Interesse und Vergnügen gelesen. Im Verlauf des Artikels entwickelte ich aber einen zunehmenden Ärger: Die Autoren warnen davor, der Forderung nach Niedrigschwelligkeit unreflektiert nachzugeben, da die Erziehungsberatung damit das Kind (die Qualität ihrer Arbeit) mit dem Bade ausschütten würde. Sie begründen dies mit Argumenten, hinter denen ein Konzept von Beratung durchscheint, das mir eher elitär vorkommt als dass es dem emanzipatorischen Gestus der Autoren entspreche.

So behaupten sie, das Bemühen um Niedrigschwelligkeit führe dazu, dass sich BeraterInnen „damit unbewusst von den Wurzeln psychotherapeutischer Ansprüche“ distanzieren und „dass sie ihr eigenes Anspruchsniveau herabsetzen und sich damit ein großes Stück von den Grundannahmen psychotherapeutischen Selbstverständnisses entfernen.“ (Seite 12) Was hier mit „Wurzeln“ und „Grundannahmen“ gemeint ist, bleibt unklar, doch keimt spätestens hier der Verdacht auf, dass die Autoren Beratung so konzeptualisieren, dass nicht allzu viele Personen als geeignete KlientInnen übrig bleiben.

Deutlicher wird dies, wenn sie beklagen,

dass mit dem Bemühen um Niedrigschwelligkeit „... dem Versuch Vorschub geleistet (wird), beraterisch-therapeutische Theorien und Haltungen an eine Gruppe von Klienten anzupassen, die oft gekennzeichnet ist durch wenig Hoffnung auf Veränderung, mangelnde Selbstwirksamkeitsüberzeugung und entsprechend geringere Beratungsmotivation, d.h. für die Beratung wenig hilfreiches Instrumentarium zur Verfügung stellt“ (Seite 12). Diesen Satz musste ich mehrfach lesen, da ich kaum glauben konnte, dass jemand ernsthaft dafür eintritt, die auf YAVIS-KlientInnen (young, attractive, verbal, intelligent, smart) der Mittelschicht zugeschnittenen Beratungskonzepte im Rahmen der Jugendhilfe zu bewahren, um sie nicht durch den Kontakt mit armen, sozial benachteiligten KlientInnen „verunreinigen“ zu lassen. Dazu passt das hier vertretene statische Konzept von „Beratungsmotivation“, die als inhärente persönliche Eigenschaft und nicht als dynamisches Phänomen erscheint: So konzeptualisiert können sich die BeraterInnen dann bequem zurücklehnen und müssen sich nicht mehr mitverantwortlich fühlen, z.B. durch die Gestaltung eines geeigneten Kontextes die Kooperationsbereitschaft der KlientInnen zu fördern.

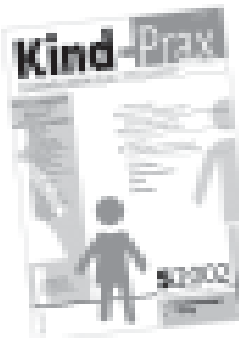
Was genau die Autoren befürchten, sagen sie nicht. Aber erst wenn man die Ebene der Spruchblasen verlässt und konkret benennen würde, was man unter Veränderungen in Richtung Niedrigschwelligkeit versteht, ließe sich entscheiden, was davon sich mit welchen Grundsätzen der Beratungsarbeit reibt bzw. was man für unvereinbar hält.

Zu meinem Verständnis von Niedrigschwelligkeit gehört die Bereitschaft von Erziehungsberatung, sich als Teil der Jugendhilfe einer Region zu verster-

hen und für die Kooperation mit anderen Einrichtungen offen zu sein und somit KlientInnen anzusprechen, die von sich aus möglicherweise keine Beratungsstelle aufsuchen würden. Ich sehe z.B. keine Beschädigung beraterischer Grundsätze darin, ein Erstgespräch in einem Kindertagesheim mit Erzieherinnen und Eltern eines Kindes zu führen, das den Erzieherinnen auffällt und mit dem sie Probleme haben. In diesem Gespräch die Anliegen der Beteiligten zu klären, die eigene Position als EB-MitarbeiterIn zu definieren und aufmerksam dafür zu sein, ob (und mit wem) ein Arbeits-Kontrakt zustanden kommen kann, ist eine anspruchsvolle beraterische Aufgabe, da die Situation oft komplex ist und viele Fallstricke bereit liegen. Doch die Chance, gerade sozial benachteiligte KlientInnen auf diese Weise eher zu erreichen, rechtfertigt m. E. allemal, sich (im wahrsten Sinne des Wortes) aus seinem warmen Berater-Sessel zu erheben und sich neuen Kontexten und Anforderungen zu stellen.

Erst eine solche Diskussion auf der Ebene konkreter Vorgehensweisen würde es m. E. erlauben zu entscheiden, wo (welches) Bemühen um Niedrigschwelligkeit mit (welchen) Grundsätzen der Beratungsarbeit in Konflikt gerät und deswegen zurückgewiesen werden sollte (wofür es sicher ebenso Beispiele gibt). Eine pauschale Argumentation aber, die alle Ansätze einer niedrigschwelligen Beratungsarbeit unter dem Begriff „Mythos“ subsumiert und diffamiert, setzt sich dem Verdacht aus, bloß die althergebrachte Praxis gegen unbequeme Veränderungswünsche abschotten zu wollen.

Stephan Baerwolff, Mitarbeiter einer kommunalen Erziehungsberatungsstelle in Hamburg



Abonnieren Sie jetzt die Kind-Prax zum günstigen Vorzugspreis!

bise-Mitglieder sparen **20%!**

Mitgliedsgebühren in Verbindung mit der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. **bke**

Ihre Vorteile als Abonnent:

- Als bise-Mitglied bekommen Sie den günstigen Vorteils-Abopreis von 83,90 €.
- Sie werden automatisch auf dem Laufenden gehalten über aktuelle Gesetzveränderungen, Berichte, Diskussions- und Einwicklungsarbeiten im Kindschutzbereich.
- Mit der nächsten Ausgabe bekommen Sie die Kind-Prax zum annehmbaren Jahresabopreis bequem nach Hause geschickt.
- Einmal pro Jahr bekommen Sie die neue Praxis-Sonderheft geschenkt.
- Sie können jedes Jahr die neue Jahrgangs-CD-ROM mit dem Inhalt aller Kind-Prax-Ausgaben anfordern.



Bezugsbedingungen der Kind-Prax:

Jahresabo: 105,90 €

Vorzugspreis für Mitglieder der bise, der BAFB, der BAG Verfahrenspflicht und Studenten: 83,90 €
Den Nachweis über die Mitgliedschaft bitte an den Verlag schicken oder an (03 210 9 76 68-288 faxen.

Abbestellung jeweils 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres.

Enschleunigungswahl:

alle zwei Monate, jeweils am 10. eines jeden Monats.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die bise, Frau Suter, Tel: (09 11) 9 77 14 10.

Alle Preise inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten.

Die Kosten über die Buchhandlungen deckt beim Verlag.



Bundesanzeiger Verlag
Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

www.bundesanzeiger.de

Software für
die Beratung

3.5

E B U C O

EBuCD 3.5 - DIE Gesamtlösung für:

- Erziehungsberatung
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- Bildungs- und Schulberatung
- Suchtberatung

Kundenverwaltung, Dokumentation, Statistik und mehr:

- Individuell definierbare Kataloge für Merkmale, Anlässe, Störungen etc.
- Statistikfunktionen mit grafischer Präsentation
- Aufbereitung der Daten für die Statistische Landeszentrale
- Definition von individuellen Auswertungen
- Zugangskontrolle und integrierte Datenverschlüsselung



Bildschirmfoto, Windows 95/98, Desktop/Printout

NEU:
Gestaltung eigener
Druckvorlagen
DICV Statistik



- Regelmäßige Schulungen
- Qualifizierte Hotline
- Anwerberbereich im Internet

Fordern Sie unsere ausführliche Produktinformation oder eine Demo-Version an:

Technologiepark 11
52 088 Pulheim

Telefax: 0 22 51 76 105-0
Tel: 0 22 51 76 11-41

Internet: <http://www.gauss-lvs.de>
E-Mail: anmeldung@gauss-lvs.de

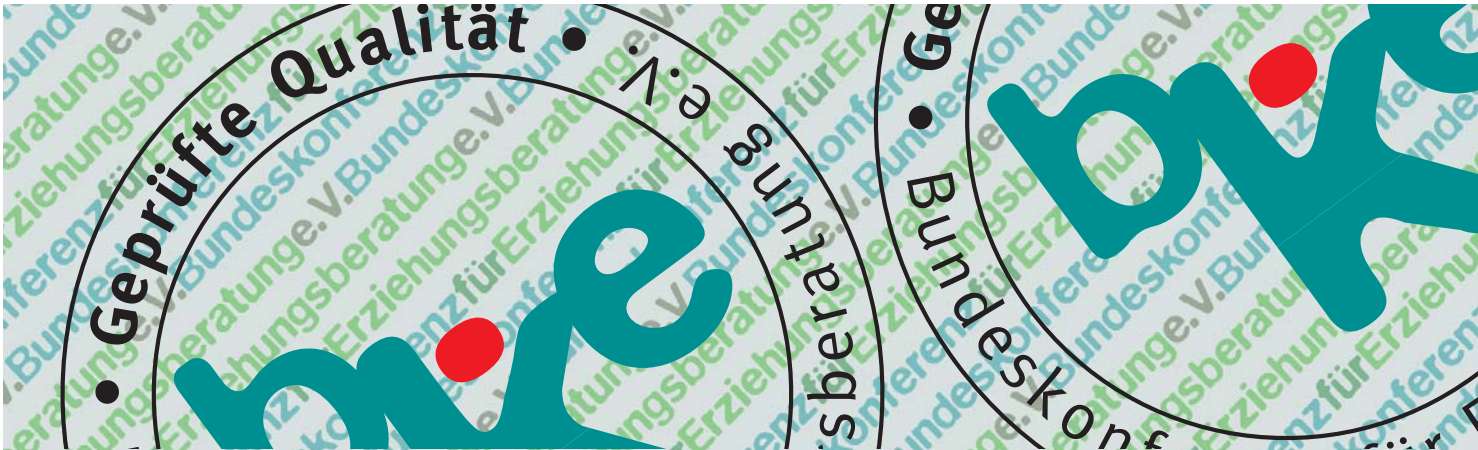
GAUSS

LVS

Computer für Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen
Software, Hardware, Schulungen etc.

Geprüfte Qualität

Das *bke*-Gütesiegel



Qualität der Arbeit wie von Produkten ist nicht selbstverständlich. In zunehmend mehr gesellschaftlichen Bereichen wird der Nachweis qualitätsvollen Handelns gefordert.

Auch in der Jugendhilfe, die verstärkt Elemente marktwirtschaftlichen Wettbewerbs aufnimmt, wird es notwendig, die fachlichen Standards, die die Leistungserbringung bestimmen, transparent dar-

zustellen. Der Elfte Jugendbericht fordert deshalb einen fachlich regulierten Wettbewerb.

Als Medium solchen Wettbewerbs hat die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung als der Fachverband der Erziehungs- und Familienberatung in Deutschland das Gütesiegel *Geprüfte Qualität* erarbeitet.

Das *bke*-Gütesiegel *Geprüfte Qualität*

- ist trägerübergreifend angelegt
- wird durch eine unabhängige Expertenkommission vergeben
- bestätigt die zentralen Qualitätsmerkmale fachlicher Beratung
- gibt Ratsuchenden in einer unübersichtlicher werdenden Beratungslandschaft Orientierung
- regt in den Einrichtungen einen Prozess institutioneller Selbstreflexion an, der die Qualität der Arbeit weiterentwickelt.

Informationen erhalten
Sie bei der Bundeskonferenz
für Erziehungsberatung (*bke*)
Herrnstraße 53, 90763 Fürth



**Bundeskongress für
Erziehungsberatung e.V.**